

## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**über die Erprobung und Entwicklung neuer Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz — MEG)**

### **A) Problem**

Die fortschreitende Entwicklung neuer leistungsfähiger Techniken im Bereich des Rundfunks und anderer Mediendienste fordert vor allem im Blick auf Art. 5 Abs. 1 und Art. 111 a Bayerische Verfassung (BV) eine gesetzliche Regelung.

### **B) Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden für Bayern die neuen Rundfunkprogramme und die anderen Mediendienste organisatorisch und inhaltlich umfassend geregelt. In öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien wird die Organisation der Kabelgesellschaften und die Gestaltung der neuen Angebote den Anbietern übertragen. Da die gesetzliche Regelung der Erprobung und Entwicklung der neuen Medien dienen soll, stecken die Bestimmungen des Gesetzentwurfs lediglich einen zeitlich befristeten Mindestrahmen für die notwendige rechtliche Ordnung ab.

### **C) Alternative**

Keine.

### **D) Kosten**

Es ist beabsichtigt, die Kosten der Landeszentrale in der Anlaufphase durch Kreditfinanzierung zu decken und durch eine staatliche Bürgschaft abzusichern.

Die Staatsregierung geht davon aus, daß der Finanzbedarf der Landeszentrale in der Anlaufphase einen Betrag von 3 Mio. DM jährlich nicht überschreitet und daß eine Finanzierung der Landeszentrale aus eigenen Einnahmen spätestens 1988 erfolgt.

## Gesetzentwurf

**über die Erprobung und Entwicklung neuer Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz — MEG)**

### Inhaltsübersicht

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Anwendungsbereich
- Art. 2 Öffentlich-rechtliche Trägerschaft, Organisation
- Art. 3 Ausgewogenheit des Gesamtangebots, Meinungsvielfalt
- Art. 4 Programmgrundsätze

#### 2. Abschnitt

##### Kabelpilotprojekt

- Art. 5 Ziel des Versuchs, wissenschaftliche Begleitung
- Art. 6 Grundlagen des Versuchs
- Art. 7 Verbreitung außerhalb des Versuchsgebiets
- Art. 8 Übergangsregelung

#### 3. Abschnitt

##### Bayerische Landeszentrale für neue Medien

- Art. 9 Rechtsform, Organe
- Art. 10 Aufgaben
- Art. 11 Medienrat
- Art. 12 Mitglieder des Medienrats
- Art. 13 Verwaltungsrat
- Art. 14 Präsident
- Art. 15 Anordnungen
- Art. 16 Beschwerderecht
- Art. 17 Gegendarstellung
- Art. 18 Rechtsaufsicht
- Art. 19 Datenschutz
- Art. 20 Haushaltsführung, Rechnungsprüfung
- Art. 21 Kosten

#### 4. Abschnitt

##### Neue Rundfunkprogramme

- Art. 22 Örtliche Kabelgesellschaften
- Art. 23 Tätigkeit der örtlichen Kabelgesellschaft
- Art. 24 Überörtliche Kabelgesellschaften
- Art. 25 Beteiligung der Anbieter

Art. 26 Genehmigung der Vereinbarung

Art. 27 Beteiligung des Bayerischen Rundfunks und des Zweiten Deutschen Fernsehens

Art. 28 Finanzierung

Art. 29 Auskunftspflicht, Aufzeichnungspflicht

Art. 30 Werbung

#### 5. Abschnitt

##### Andere Dienste

Art. 31 Textdienste

Art. 32 Weitere Dienste

Art. 33 Fernwirkdienste

#### 6. Abschnitt

##### Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen

Art. 34 Ortsüblich empfangbare Programme

Art. 35 Genehmigungspflicht

Art. 36 Rangverhältnisse

#### 7. Abschnitt

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 37 Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Art. 38 Auswertung des Versuchs

Art. 39 Inkrafttreten, Geltungsdauer

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

#### Art. 1

##### Anwendungsbereich

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz ist Grundlage für die Erprobung, Entwicklung und Nutzung der durch neue Techniken eröffneten Möglichkeiten für die Veranstaltung von Hörfunk und Fernsehen (Rundfunk) und von anderen Diensten nach dem 5. Abschnitt. <sup>2</sup>Dazu dienen vor allem die Durchführung und die Auswertung des Kabelpilotprojekts.

(2) Das Gesetz gilt nicht für die Nutzung des schmalbandigen Fernmeldenetzes mit Ausnahme der Art. 32 und 33.

(3) Für den Bayerischen Rundfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen gelten nur die Bestimmungen des 2. und des 5. Abschnitts sowie Art. 27.

#### Art. 2

##### Öffentlich-rechtliche Trägerschaft, Organisation

(1) Rundfunk im Rahmen dieses Gesetzes wird in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) betrieben.

(2) Im Rahmen dieses Gesetzes ermöglicht die Landeszentrale örtlichen und überörtlichen Kabelgesellschaften die Organisation von Rundfunkprogrammen aus den von Anbietern gestalteten Beiträgen.

(3) Die Landeszentrale regelt die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen durch Betreiber von Kabelanlagen (Betreiber).

(4) Die Landeszentrale führt auch die Aufsicht über die anderen Dienste nach Art. 31 und 32 und regelt ihre Durchführung.

#### Art. 3

Ausgewogenheit des Gesamtangebots, Meinungsvielfalt

<sup>1</sup>Die in Bayern verbreiteten inländischen Rundfunkprogramme in ihrer Gesamtheit tragen zur Unterrichtung, Bildung und Unterhaltung bei und müssen die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu Wort kommen lassen. <sup>2</sup>Die Gesamtheit dieser Rundfunkprogramme darf nicht einseitig eine Partei, eine Interessengruppe oder eine Weltanschauung begünstigen.

#### Art. 4

Programmgrundsätze

(1) <sup>1</sup>Die nach diesem Gesetz an der Veranstaltung von Rundfunk Beteiligten sind an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. <sup>2</sup>Die Sendungen haben die Würde des Menschen, die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer sowie Ehe und Familie zu achten. <sup>3</sup>Sie dürfen sich nicht gegen die Völkerverständigung und die Herstellung der Einheit Deutschlands in Frieden und Freiheit richten.

(2) Die Menschenwürde verletzende, vor allem brutale, Gewalt verherrlichende oder verharmlosende, sowie pornographische Darbietungen sind unzulässig.

(3) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sind unzulässig, wenn nicht aufgrund der Sendezeit oder in sonstiger Weise Vorsorge getroffen ist, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersklassen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Beteiligten haben Sachlichkeit, gegenseitige Achtung und Schutz vor Verunglimpfung in allen Sendungen zu gewährleisten. <sup>2</sup>Alle Nachrichten und Berichte sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. <sup>3</sup>Entstellungen durch Verzerrung der Sachverhalte sind zu unterlassen.

(5) <sup>1</sup>Berichterstattung und Kommentar sind zu trennen. <sup>2</sup>Kommentare sind als solche zu kennzeichnen.

### 2. Abschnitt

Kabelpilotprojekt

#### Art. 5

Ziel des Versuchs, wissenschaftliche Begleitung

(1) Zur umfassenden Erprobung neuer Programme und anderer Dienste unter Anwendung der Breitbandkabeltechnik sowie zur Feststellung ihrer Aufnahme bei den Teilnehmern und ihrer Auswirkungen auf bestehende Medien wird ein örtlich begrenzter Versuch in München (Kabelpilotprojekt) auf vertraglicher Grundlage durchgeführt, der am 31. Dezember 1985 endet.

(2) <sup>1</sup>Der Versuch wird von der vom Ministerpräsidenten berufenen Projektkommission wissenschaftlich begleitet

und ausgewertet. <sup>2</sup>Die Projektkommission legt unter Einbeziehung der Ergebnisse der landesweiten Erprobung spätestens bis 31. Dezember 1987 einen Bericht vor.

(3) In die Erprobung sollen auch drahtlos übertragene Hörfunksendungen im UKW-Bereich mit dem Ziel einbezogen werden, ein landesweites Rahmenprogramm neuer Anbieter und lokale Hörfunksendungen für München zu entwickeln. Die Erprobung kann sich auch auf andere neu verfügbare Frequenzen zur drahtlosen Übertragung von Rundfunksendungen erstrecken.

#### Art. 6

Grundlagen des Versuchs

(1) Träger des Versuchs sind der Bayerische Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen, Zusammenschlüsse von Zeitungsverlagen, von Zeitschriftenverlagen und von Film- und Videounternehmen, die Landeshauptstadt München und der Freistaat Bayern.

(2) <sup>1</sup>Die Beteiligten regeln Einzelheiten des Versuchs im Wege der Vereinbarung. <sup>2</sup>Sie legen auf Vorschlag der Projektkommission das Versuchsgebiet fest.

(3) Die von den Beteiligten gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern und der Handwerkskammer für Oberbayern errichtete Münchner Pilot-Gesellschaft für Kabel-Kommunikation mbH (MPK) organisiert den Versuch, sorgt für erforderliche technische Einrichtungen und vergibt die Kabelkapazität nach Maßgabe der Vereinbarungen nach Absatz 2 Satz 1.

#### Art. 7

Verbreitung außerhalb des Versuchsgebiets

<sup>1</sup>Die Verbreitung der im Kabelpilotprojekt erprobten neuen Programme in Kabelanlagen außerhalb des Versuchsgebiets ist zur Förderung der Versuchsziele im Benehmen mit der Projektkommission zulässig. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die anderen Dienste.

#### Art. 8

Übergangsregelung

<sup>1</sup>Die Landeszentrale übernimmt sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die öffentliche Verantwortung und die öffentlich-rechtliche Trägerschaft für die Versuchsprogramme, mit Ausnahme der Rundfunkprogramme des Bayerischen Rundfunks und des Zweiten Deutschen Fernsehens, und die Aufsicht über die anderen Dienste nach Art. 31 und 32. <sup>2</sup>Vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge bleiben unberührt; Art. 28 gilt nur für die Verbreitung der Programme außerhalb des Versuchsgebietes.

### 3. Abschnitt

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

#### Art. 9

Rechtsform, Organe

(1) <sup>1</sup>Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. <sup>2</sup>Sie hat das Recht der Selbstverwaltung.

(2) Organe der Landeszentrale sind

1. der Medienrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Präsident.

(3) <sup>1</sup>Medienrat und Verwaltungsrat geben sich je eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese müssen Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang enthalten.

### Art. 10 Aufgaben

Die Landeszentrale hat in Wahrnehmung der öffentlichen Verantwortung und der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft und ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz vor allem

1. für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen,
2. die Zusammenarbeit der Kabelgesellschaften mit den Anbietern und Betreibern zu fördern,
3. die anderen Dienste nach Art. 31 und 32 zu fördern und zu beaufsichtigen,
4. die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen zu regeln,
5. über die Zuweisung der ihr von der Deutschen Bundespost zur Verfügung gestellten sendetechnischen Einrichtungen und Frequenzen zu entscheiden; sie kann mit dem Bayerischen Rundfunk über die Zurverfügungstellung von sendetechnischen Einrichtungen und Frequenzen Vereinbarungen treffen,
6. mit den zuständigen Stellen der anderen Länder und des Bundes bei der Nutzung der für die unmittelbare Verteilung und die Heranführung von Rundfunksendungen bestimmten Satelliten nach den Maßgaben der Staatsregierung zusammenzuarbeiten,
7. nach den Maßgaben der Staatsregierung auf eine den Erfordernissen der Raumordnungs- und Strukturpolitik entsprechende Versorgung Bayerns mit Kabelanlagen hinzuwirken.

### Art. 11 Medienrat

(1) Die Aufgaben der Landeszentrale werden durch den Medienrat wahrgenommen, soweit nicht der Verwaltungsrat oder der Präsident selbständig entscheiden.

(2) <sup>1</sup>Der Medienrat wahrt die Interessen der Allgemeinheit, sorgt für Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt und überwacht die Einhaltung der Programmgrundsätze.

<sup>2</sup>Er entscheidet vor allem über

1. die Angelegenheiten von grundsätzlicher medienrechtlicher oder medienpolitischer Bedeutung,
2. die Wahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsrats,
3. die Zustimmung zum Haushalts- und zum Finanzplan, zum Jahresabschluß sowie zu der Satzung nach Art. 28 Abs. 4,
4. den Erlaß der Satzung nach Art. 25 Abs. 3 mit Zustimmung des Verwaltungsrats,
5. den Erlaß der Satzung nach Art. 30 Abs. 4 nach Anhörung des Verwaltungsrats und der Satzung nach Art. 13 Abs. 4,
6. die Genehmigung der Tätigkeit von Kabelgesellschaften (Art. 22 Abs. 4, Art. 24 Abs. 3 Satz 2) und die Übertragung von Aufgaben nach Art. 22 Abs. 5 und Art. 24 Abs. 1,
7. Anordnungen nach Art. 22 Abs. 4 Satz 3,
8. die Genehmigung der Vereinbarungen nach Art. 26 Abs. 1,
9. die Genehmigung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen (Art. 35 Abs. 1 und 2),
10. die Aufstellung von Richtlinien zu den Programmgrundsätzen nach Art. 4,
11. die Zustimmung zu dem vom Präsidenten bestimmten Stellvertreter.

(3) <sup>1</sup>Der Medienrat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder seine Befugnisse mit Ausnahme derjenigen nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 6 sowie 10 und 11 beschließenden Ausschüssen oder dem Präsidenten übertragen. <sup>2</sup>Dieser Beschluß kann von der Mehrheit der Mitglieder des Medienrats widerrufen werden.

<sup>3</sup>Von den aufgrund übertragener Befugnisse getroffenen Entscheidungen sind die Mitglieder des Medienrats zu unterrichten. <sup>4</sup>Die Entscheidungen dürfen nach Ablauf einer Woche nach der Unterrichtung vollzogen werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder des Medienrats die Nachprüfung durch den Medienrat verlangt hat.

### Art. 12 Mitglieder des Medienrats

(1) Der Medienrat setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter der Bayerischen Staatsregierung,
2. Vertretern des Bayerischen Landtags in der Weise, daß jede im Landtag vertretene Partei für je angefangene zwanzig Abgeordnete ein Mitglied entsendet,
3. drei Vertretern des Bayerischen Senats,
4. je einem Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der Israelitischen Kultusgemeinden,
5. je einem Vertreter der Gewerkschaften, des Bayerischen Bauernverbands, der industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern,
6. je einem Vertreter des Bayerischen Städtetags, des Landkreisverbands Bayern und des Bayerischen Gemeindetags,
7. einem Vertreter der Verbände der Heimatvertriebenen,
8. fünf Frauen, von denen je eine von den Gewerkschaften, vom Bauernverband, von den katholischen und evangelischen kirchlichen Frauenorganisationen und vom Bayerischen Landessportverband zu benennen ist,
9. einem Vertreter des Bayerischen Jugendrings,
10. einem Vertreter des Bayerischen Landessportverbands,
11. je einem Vertreter der Schriftsteller-, der Komponisten- und der Musikerorganisationen,
12. einem Vertreter der Intendanten (Direktionen) der Bayerischen Staatstheater und einem Vertreter der Bayerischen Schauspielbühnen,
13. je einem Vertreter des Bayerischen Journalistenverbands und des Bayerischen Zeitungsverlegerverbands,
14. einem Vertreter der bayerischen Universitäten und Hochschulen,
15. je einem Vertreter der Lehrerverbände, der Elternvereinigungen und der Organisationen der Erwachsenenbildung,
16. einem Vertreter des Bayerischen Heimattags,
17. einem Vertreter der Familienverbände,
18. einem Vertreter der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern,
19. einem Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern,
20. einem Vertreter des Verbands der freien Berufe.

(2) <sup>1</sup>Würde der Landtag nach Absatz 1 Nr. 2 durch mehr als dreizehn Abgeordnete im Medienrat vertreten sein, so entsenden die Fraktionen zusammen dreizehn Mitglieder. <sup>2</sup>Jede Fraktion stellt ein Mitglied; die weiteren Mitglieder stellen die Fraktionen nach dem d'Hondtschen Verfahren.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Medienrats dürfen keine Sonderinteressen vertreten, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gefährden; sie sind an Aufträge nicht gebunden. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht zugleich Mitglied eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, die unter Absatz 1 Nr. 2 bis 20 genannten Vertreter auch nicht Mitglieder der Staatsregierung sein.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Medienrats werden jeweils für vier Jahre entsandt. <sup>2</sup>Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung das Auswahl- und Entsendungsverfahren in den Fällen regeln, in denen die Entsendung eines Mitglieds des Medienrats mehreren Organisationen oder Stellen obliegt. <sup>3</sup>Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der ersten Sitzung der Versammlung. <sup>4</sup>Die entsendende Stelle kann das von ihr benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Stelle abberufen. <sup>5</sup>Gleiches gilt für die Vertreter des Bayerischen Landtags bei ihrem Ausscheiden aus ihrer Fraktion oder beim Zusammentritt eines neuen Landtags. <sup>6</sup>Endet die Mitgliedschaft eines Abgeordneten des Bayerischen Landtags in der Zeit zwischen Auflösung oder Abberufung des Landtags und seiner Neuwahl, so dauert sie bis zum Zusammentritt des neuen Landtags. <sup>7</sup>Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Medienrats sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Kosten trägt die entsendende Organisation oder Stelle.

#### Art. 13 Verwaltungsrat

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Anstalt zuständig. <sup>2</sup>Ihm obliegt vor allem

1. die Beschlußfassung über den Haushalts- und den Finanzplan sowie über den Jahresabschluß,
2. die Zustimmung zu der Satzung nach Art. 25 Abs. 3,
3. der Erlaß der Satzung nach Art. 28 Abs. 4 mit Zustimmung des Medienrats,
4. die Erteilung des Einvernehmens nach Art. 23 Abs. 3 Satz 4,
5. die Regelung der Entgelte nach Art. 35 Abs. 4,
6. der Abschluß des Dienstvertrages mit dem Präsidenten,
7. die Aufstellung einer Geschäftsanweisung nach Anhörung des Medienrats.

(2) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

1. drei vom Medienrat zu wählenden Mitgliedern,
2. drei von den Kabelgesellschaften zu entsendenden Mitgliedern,
3. drei von den Anbietern von Fernsehprogrammen zu entsendenden Mitgliedern,
4. einem von den Anbietern von Hörfunkprogrammen zu entsendenden Mitglied,
5. einem von den Anbietern anderer Dienste nach Art. 31 und 32 zu entsendenden Mitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils für vier Jahre gewählt oder entsandt. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und dürfen keine Sonderinteressen vertreten, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gefährden. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Medienrat angehören.

(4) <sup>1</sup>Die Einzelheiten der Entsendung regelt der Medienrat durch Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Programmanteile. <sup>2</sup>Die Kosten trägt die entsendende Organisation oder Stelle.

#### Art. 14 Präsident

(1) Der Präsident führt die Geschäfte und vertritt die Landeszentrale gerichtlich und außergerichtlich.

(2) <sup>1</sup>Der Präsident wird auf die Dauer von vier Jahren vom Medienrat nach Anhörung des Verwaltungsrats gewählt; bis zu seiner Wahl nimmt ein vom Medienrat Beauftragter seine Aufgaben wahr. <sup>2</sup>Er darf nicht Mitglied des Verwaltungsrats, des Medienrats oder eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt sein.

(3) <sup>1</sup>Der Präsident hat das Recht, im Medienrat und im Verwaltungsrat Anträge zu stellen. <sup>2</sup>Er erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
2. den Vollzug der Beschlüsse des Medienrats und des Verwaltungsrats,
3. den Erlaß dringlicher Anordnungen in unaufschiebbaren Fällen anstelle von Medienrat und Verwaltungsrat.
4. Personalangelegenheiten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung.

<sup>3</sup>Von dringlichen Anordnungen unterrichtet der Präsident den Medienrat oder den Verwaltungsrat.

(4) Der Präsident kann aus wichtigem Grund vom Medienrat mit der Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder abberufen werden.

#### Art. 15 Anordnungen

(1) <sup>1</sup>Die Landeszentrale kann gegenüber Kabelgesellschaften, Anbietern und Betreibern zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Satzungsbestimmungen und Richtlinien die erforderlichen Anordnungen treffen. <sup>2</sup>Sie kann verlangen, daß ihr Anbieter und Kabelgesellschaften Beiträge vor der Sendung vorlegen.

(2) Hat ein Anbieter in einer bereits verbreiteten Rundfunksendung gegen die Grundsätze des Art. 4 verstoßen, kann die Landeszentrale auch anordnen, daß zu Lasten der Sendezeit dieses Anbieters auf dessen Kosten ein Beitrag verbreitet wird, der geeignet ist, den Verstoß auszugleichen.

#### Art. 16 Beschwerderecht

<sup>1</sup>Jeder hat das Recht, sich mit einer Beschwerde an den Präsidenten der Landeszentrale zu wenden. <sup>2</sup>Sofern der Beschwerdeführer gegen die Antwort des Präsidenten Einwendungen geltend macht und der Präsident ihnen nicht Rechnung trägt, ist der Medienrat zu unterrichten.

#### Art. 17 Gegendarstellung

(1) <sup>1</sup>Die Gegendarstellung einer Person oder Stelle, die durch eine in einer Rundfunksendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ist unentgeltlich und ohne Kosten für den Betroffenen zu verbreiten.

<sup>2</sup>Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung bezeichnen und sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(2) <sup>1</sup>Die Gegendarstellung muß unverzüglich zu einer gleichwertigen Sendezeit und in der gleichen Angebotsform, auch bei jeder Wiederholung der Sendung, ohne Einschaltungen und Weglassungen verbreitet werden. <sup>2</sup>Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser verbreitet werden und muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

<sup>3</sup>Über die Verbreitung entscheidet die Landeszentrale. <sup>4</sup>Die Kosten der Gegendarstellung hat der Anbieter der betroffenen Sendung zu tragen.

(3) Eine Verpflichtung zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung hat,
2. ihr Umfang unangemessen über den der beanstandeten Sendung hinausgeht,
3. die Gegendarstellung einen strafbaren Inhalt hat oder
4. die Gegendarstellung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der beanstandeten Tatsachenbehauptung der Landeszentrale schriftlich und vom Betroffenen unterzeichnet zugeht.

(4) Der Anspruch auf Verbreitung kann im Zivilrechtsweg gegenüber der Landeszentrale verfolgt werden.

#### Art. 18 Rechtsaufsicht

(1) Die Landeszentrale unterliegt der Rechtsaufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) <sup>1</sup>Stellt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Verstoß gegen dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften fest, fordert sie die Landeszentrale auf, die Rechtsverletzung zu beseitigen. <sup>2</sup>Kommt die Landeszentrale einer Anweisung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Anordnung anstelle der Landeszentrale auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen. <sup>3</sup>In Programmangelegenheiten sind Maßnahmen nach Sätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

#### Art. 19 Datenschutz

(1) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten der Teilnehmer dürfen im Zusammenhang mit der Übermittlung der Rundfunksendungen nach diesem Gesetz nur abgefragt und verarbeitet werden, soweit dies für das Erbringen einer Leistung, für den Abschluß oder die Abwicklung eines Vertrags mit dem Teilnehmer, die Erreichung des Vertragszwecks oder Zwecke der wissenschaftlichen Begleitforschung im Rahmen dieses Gesetzes erforderlich ist; sie sind zu löschen, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden. <sup>2</sup>Die sonstige Verarbeitung der Daten ist nur aufgrund besonderer Rechtsvorschrift zulässig. <sup>3</sup>Die Speicherung der Abrechnungsdaten muß darauf angelegt sein, daß nicht erkennbar ist, welche Rundfunkprogramme oder -sendungen der Teilnehmer empfangen hat, es sei denn, er beantragt eine andere Art und Weise der Speicherung.

(2) <sup>1</sup>Der Landesbeauftragte für den Datenschutz überwacht im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Landeszentrale, den Kabelgesellschaften und den Betreibern von Kabelanlagen mit Ausnahme der Deutschen Bundespost. <sup>2</sup>Über Beanstandungen verständigt er die Landeszentrale. <sup>3</sup>Art. 31 bis 33 des Bayerischen Datenschutzgesetzes finden keine Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz stehen gegenüber den nicht-öffentlichen Stellen die in § 30 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Auskunftsrechte zu. <sup>2</sup>Er ist befugt, zur Überwachung des Datenschutzes Geschäftsräume dieser Stellen zu betreten, dort die notwendigen Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen, Daten und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen. <sup>3</sup>Das Grundrecht der Unverletzlich-

keit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung) sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes, Art. 112 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung) werden insoweit eingeschränkt.

(4) Im übrigen sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

#### Art. 20 Haushaltsführung, Rechnungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung richten sich nach Art. 105 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung. <sup>2</sup>Der Oberste Rechnungshof prüft gemäß Art. 111 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung. <sup>3</sup>Er unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

(2) Der Jahresabschluß ist entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften aufzustellen und unter Einbeziehung der Buchführung durch einen unabhängigen Abschlußprüfer zu prüfen.

#### Art. 21 Kosten

(1) <sup>1</sup>Für Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes erhebt die Landeszentrale Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Kostengesetz. <sup>2</sup>Die Kosten fließen der Landeszentrale zu. <sup>3</sup>Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 4 des Kostengesetzes gelten nicht.

(2) <sup>1</sup>Die Kosten werden durch Leistungsbescheid geltend gemacht. <sup>2</sup>Die Landeszentrale ist zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt. <sup>3</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz; für die Vollstreckung sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte und die Gerichtsvollzieher zuständig.

### 4. Abschnitt Neue Rundfunkprogramme

#### Art. 22 Örtliche Kabelgesellschaften

(1) Die Landeszentrale wirkt landesweit auf die Bildung örtlicher Kabelgesellschaften hin.

(2) Örtliche Kabelgesellschaften haben die Aufgabe,

1. lokale Rundfunkprogramme oder lokale Rundfunksendungen als Teil eines landesweiten Rundfunkprogramms (lokales Fensterprogramm) aus Beiträgen der Anbieter zu organisieren,
2. andere Dienste auf örtlicher Ebene organisatorisch zu ermöglichen,
3. notwendige technische Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben bereitzustellen,
4. mit den Betreibern Verträge über die Verbreitung der neuen Rundfunkprogramme und die Durchführung anderer Dienste abzuschließen,
5. mit der Deutschen Bundespost und sonstigen Betreibern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, die im Verbreitungsgebiet vorhandenen Anlagen zu einem Gesamtnetz zusammenzuschließen, laufend zu erweitern und möglichst gleichwertige Empfangsbedingungen für alle angeschlossenen Teilnehmer zu schaffen; die kommunalen Gebietskörperschaften sind zu beteiligen.

(3) Unbeschadet einer Beteiligung weiterer müssen bei der Gründung der örtlichen Kabelgesellschaften die Möglichkeit einer angemessenen Beteiligung erhalten

1. die von dem örtlichen Wirkungsbereich berührten kommunalen Gebietskörperschaften,
2. die örtlichen gemeinnützigen Organisationen mit kultureller Zielsetzung,
3. die örtlichen Anbieter von Rundfunksendungen einschließlich der örtlichen Zeitungs- und Zeitschriftenverlage.

(4) <sup>1</sup>Die örtliche Kabelgesellschaft kann nur tätig werden, wenn die Landeszentrale diese Tätigkeit genehmigt und den örtlichen Wirkungsbereich abgrenzt. <sup>2</sup>Sie erteilt die Genehmigung, wenn die Gründung einer örtlichen Kabelgesellschaft zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 erforderlich ist, die innere Ordnung die nachträgliche Aufnahme weiterer Beteiligter ermöglicht und die Kabelgesellschaft nach ihrer Zusammensetzung Gewähr dafür bietet, daß

1. sie die Aufgaben sachgerecht erfüllen wird,
2. die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Auffassungen in ihrem Gebiet angemessen zu Wort kommen können,
3. sie zur Einhaltung der Programmgrundsätze nach Art. 4 beitragen wird.

<sup>3</sup>Die Landeszentrale kann die nachträgliche Aufnahme der in Absatz 3 genannten Beteiligten zur Sicherung der in Satz 2 genannten Voraussetzungen verlangen; entsprechendes gilt für die Aufnahme weiterer Beteiligter zur Erfüllung von nach Absatz 5 oder Art. 24 übertragenen Aufgaben. <sup>4</sup>Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzungen gemäß Satz 2 entfallen sind und auch durch Anordnungen nach Art. 15 nicht sichergestellt werden können.

(5) Gibt es in einem Gebiet keine genehmigte örtliche Kabelgesellschaft, kann die Landeszentrale eine überörtliche Kabelgesellschaft mit deren Aufgaben betrauen.

#### Art. 23

##### Tätigkeit der örtlichen Kabelgesellschaft

(1) Die örtliche Kabelgesellschaft hat die Bedingungen für die Benutzung ihrer Einrichtungen so zu gestalten, daß Meinungsvielfalt und die Beteiligung neuer Anbieter gefördert werden.

(2) Bei lokalen Fensterprogrammen haben die Kabelgesellschaften mit dem Ziel zusammenzuwirken, ein in sich geschlossenes Gesamtprogramm und tragfähige finanzielle Grundlagen für die lokalen Fensterprogramme zu schaffen.

(3) <sup>1</sup>Die örtliche Kabelgesellschaft legt in Verträgen mit den Betreibern die Bedingungen für die Verbreitung der lokalen Rundfunkprogramme und die Durchführung der anderen Dienste fest.

<sup>2</sup>Gleiches gilt für die überörtlichen Angebote nach Maßgabe der Vereinbarung mit der überörtlichen Kabelgesellschaft. <sup>3</sup>Sie kann den jeweiligen Betreiber beauftragen, in ihrem Namen Verträge mit den Teilnehmern abzuschließen und den Einzug der Entgelte zu übernehmen. <sup>4</sup>Hinsichtlich der Höhe der Entgelte und der Entgeltformen hat sie Einvernehmen mit der Landeszentrale herzustellen.

(4) Für die drahtlose Übertragung von Hörfunksendungen werden den örtlichen Kabelgesellschaften Frequenzen im UKW-Bereich im Rahmen der technischen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

#### Art. 24

##### Überörtliche Kabelgesellschaften

(1) Die Landeszentrale kann örtliche Kabelgesellschaften mit den überörtlichen Aufgaben betrauen (überörtliche Kabelgesellschaft).

(2) Die überörtlichen Kabelgesellschaften haben die Aufgabe,

1. überörtliche Rundfunkprogramme aus Beiträgen der Anbieter zu organisieren,
2. mit den örtlichen Kabelgesellschaften bei der Entwicklung lokaler Fensterprogramme zusammenzuarbeiten,
3. andere Dienste überörtlich organisatorisch zu ermöglichen,
4. notwendige technische Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben bereitzustellen.

(3) <sup>1</sup>Die Landeszentrale wirkt darauf hin, daß in München für die Zeit nach dem Ablauf des Kabelpilotprojekts am 31. Dezember 1985 eine überörtliche Kabelgesellschaft besteht. <sup>2</sup>Diese nimmt auch die Aufgaben einer örtlichen Kabelgesellschaft für München wahr; Art. 22 Abs. 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Möglichkeit zur Beteiligung müssen die in Art. 6 Abs. 3 Genannten haben. <sup>4</sup>Besteht diese Kabelgesellschaft am 01. Januar 1986 nicht, kann die Landeszentrale ihre Aufgaben übernehmen.

(4) <sup>1</sup>Für die Tätigkeit der überörtlichen Kabelgesellschaften gelten Art. 23 Abs. 1, 2 und 3 Satz 4 entsprechend. <sup>2</sup>Für die drahtlose Übertragung landesweiter Hörfunksendungen werden ihnen Frequenzen im UKW-Bereich im Rahmen der technischen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

#### Art. 25

##### Beteiligung der Anbieter

(1) <sup>1</sup>Jeder kann den Kabelgesellschaften Rundfunkprogramme und -sendungen anbieten. <sup>2</sup>Die kommunalen Gebietskörperschaften können Rundfunksendungen anbieten, soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient, nicht jedoch parteiergreifende Berichterstattung über kommunalpolitisches Geschehen. <sup>3</sup>Staatliche Stellen können nur Aufführungen staatlicher Theater und Orchester anbieten. <sup>4</sup>Politische Parteien und Wählergruppen können nur Wahlwerbung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes anbieten.

(2) Einzelheiten über die einzubringenden Angebote (besonders über Sendezeiten, Entgelte und Urheberrechte) regelt die Kabelgesellschaft mit dem Anbieter durch Vereinbarung, die der Genehmigung der Landeszentrale bedarf.

(3) Die Landeszentrale kann grundsätzliche Fragen über den Inhalt dieser Verträge und der sonstigen Nutzungsbedingungen für die technischen Einrichtungen durch Satzung regeln.

(4) Kommt es zwischen Kabelgesellschaft und Anbieter zu keiner Einigung, legt die Landeszentrale auf Antrag des Anbieters die Bedingungen für die Beteiligung fest und ordnet die Aufnahme des angebotenen Beitrags an, wenn er den Voraussetzungen des Art. 26 Abs. 1 und der Satzung nach Absatz 3 entspricht und der Vertragsabschluß für die Kabelgesellschaft wirtschaftlich zumutbar ist.

#### Art. 26

##### Genehmigung der Vereinbarung

(1) <sup>1</sup>Die Landeszentrale genehmigt die Vereinbarung nach Art. 25 Abs. 2, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Anbieter muß seinen Sitz oder Wohnsitz im Gel-

tungsbereich des Grundgesetzes haben; der Anbieter oder die zu seiner Vertretung berechtigten Personen müssen gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können.

2. Der Anbieter muß erwarten lassen, daß er bei der Gestaltung seiner Angebote die gesetzlichen Vorschriften, vor allem die Programmgrundsätze des Art. 4, beachtet.
3. Der Anbieter muß erwarten lassen, daß er den mit der Kabelgesellschaft abgeschlossenen Vertrag erfüllt.
4. Es muß zu erwarten sein, daß die Gesamtheit der im Wirkungsbereich der Kabelgesellschaft verbreiteten inländischen Rundfunkprogramme bei Einbeziehung der erwarteten Beiträge des Anbieters den Erfordernissen der Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt nach Art. 3 genügen wird.
5. Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anbieter muß bei der Aufteilung der Sendezeit gewahrt sein.

<sup>2</sup>Die Genehmigung hat eine Neuverteilung von Sendezeiten nach Ablauf von vier Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit der Kabelgesellschaft zu ermöglichen.

(2) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 entfallen sind und auch durch Anordnungen nach Art. 15 nicht sichergestellt werden können.

#### Art. 27

Beteiligung des Bayerischen Rundfunks und des Zweiten Deutschen Fernsehens

(1) <sup>1</sup>Bayerischer Rundfunk und Zweites Deutsches Fernsehen können sich durch Vereinbarung mit den überörtlichen Kabelgesellschaften mit je einem landesweit angelegten Fernsehprogramm im Rahmen dieses Gesetzes beteiligen. <sup>2</sup>Weitere Rundfunkprogramme und -sendungen dieser Anstalten können eingebracht werden, wenn dadurch andere Anbieter nicht verdrängt werden oder in diesen Programmen Minderheiten besonders berücksichtigt werden, deren Informationsmöglichkeiten aufgrund Behinderungen oder sprachlicher Umstände eingeschränkt sind.

(2) Diese Sendungen dürfen keine Werbung enthalten.

(3) <sup>1</sup>Die Landeszentrale genehmigt die Vereinbarung, wenn Absätze 1 und 2 erfüllt sind. <sup>2</sup>Art. 19 Abs. 1, Art. 25 Abs. 4 und Art. 28 finden Anwendung, ferner Art. 26 Abs. 1 Satz 2 im Falle des Art. 27 Abs. 1 Satz 2.

(4) Soweit sich Bayerischer Rundfunk und Zweites Deutsches Fernsehen beteiligen, verantworten sie ihre Rundfunkprogramme selbst.

#### Art. 28 Finanzierung

(1) <sup>1</sup>Die Kabelgesellschaft legt für das von ihr organisierte Rundfunkprogramm das von den Teilnehmern zu entrichtende Entgelt fest. <sup>2</sup>Als Entgeltformen kommen ein allgemeines Entgelt für den Empfang mehrerer Rundfunkprogramme, ein Entgelt für das Abonnement eines Rundfunkprogrammes und Einzelentgelte für bestimmte Rundfunksendungen in Betracht.

(2) Von den Teilnehmerentgelten steht ein Vomhundertsatz der Landeszentrale zu.

(3) Von den Einnahmen, die den Kabelgesellschaften aus den Vereinbarungen mit den Anbietern zufließen, erhält die Landeszentrale einen Vomhundertsatz, der zusammen mit den sonstigen Einnahmen die Kosten deckt.

(4) Einzelheiten regelt die Landeszentrale durch Satzung.

(5) Werbeeinnahmen stehen dem Anbieter zu, soweit nicht Anteile nach den getroffenen Vereinbarungen an die Kabelgesellschaft abzuführen sind.

#### Art. 29 Auskunftspflicht, Aufzeichnungspflicht

(1) Jeder Anbieter von Rundfunksendungen hat am Ende seiner Sendezeit Namen und Anschrift des Anbieters und den verantwortlichen Redakteur zu benennen; Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gilt für den verantwortlichen Redakteur entsprechend.

(2) Jeder Anbieter hat seine Beiträge in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren; sie sind der Landeszentrale auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Der Anbieter kann Aufzeichnungen nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Tag der letzten Verbreitung löschen, wenn ihm keine Beanstandung oder Beschwerde gegen den Beitrag bekanntgeworden ist. <sup>2</sup>Die Landeszentrale kann Abweichungen vorsehen.

(4) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinem Recht berührt zu sein, kann beim Anbieter Einsicht in die Aufzeichnungen verlangen und auf eigene Kosten Mehrfertigungen herstellen.

#### Art. 30 Werbung

(1) Werbung ist als solche zu kennzeichnen und darf die anderen Rundfunksendungen nicht unterbrechen.

(2) Die Werbung in Rundfunkprogrammen darf höchstens ein Fünftel der Sendezeit des Anbieters betragen.

(3) Werbetreibende, Werbeagenturen und Werbemittler dürfen auf das sonstige Rundfunkprogramm inhaltlich keinen Einfluß nehmen.

(4) <sup>1</sup>Weitere Regelungen kann die Landeszentrale durch Satzung treffen. <sup>2</sup>Dazu gehören neben der Wahrung der Programmgrundsätze vor allem

1. einschränkende Bedingungen für Werbung in Abonnementprogrammen und im Zusammenhang mit Rundfunksendungen gegen Einzelentgelt,
2. ein größerer Anteil der Werbezeit in Rundfunksendungen von Anbietern mit weniger als einer Stunde täglicher Sendezeit,
3. Einschränkungen der Werbung an Sonn- und Feiertagen.

#### 5. Abschnitt Andere Dienste

##### Art. 31 Textdienste

(1) <sup>1</sup>Jeder kann den Kabelgesellschaften Beiträge zu Textdiensten (Kabeltextabrufdienste und Kabeltextzugriffsdienste einschließlich des Angebots von Einzelbildern) anbieten. <sup>2</sup>Einzelheiten der Organisation regeln Kabelgesellschaften und Anbieter durch Vereinbarung. <sup>3</sup>Art. 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für die Nutzung der Textdienste gelten Art. 2 bis 12 des Bildschirmtext-Staatsvertrages der Länder entsprechend. <sup>2</sup>Wird für den Abruf oder Zugriff auf einzelne Seiten ein dem Teilnehmer allgemein bekanntes Entgelt verlangt, findet Art. 4 des Bildschirmtext-Staatsvertrages keine Anwendung. <sup>3</sup>Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Landeszentrale.

<sup>4</sup>Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen überwacht der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach Art. 19 Abs. 2 und 3; dies gilt auch für die Überwachung der Anbieter.

(3) Läßt die Kapazität des Textdienstes nur eine begrenzte Anzahl von Anbietern zu, so finden auf die Zulassung der Anbieter Art. 25 Abs. 2 und 3 und Art. 26 entsprechende Anwendung.

#### Art. 32 Weitere Dienste

<sup>1</sup>Für Dienste, bei denen Bewegtbildangebote, Filme, Musik- oder Sprechdarbietungen von einem Speicher auf Anforderung an den Teilnehmer übermittelt werden, ohne daß sie Rundfunk sind oder vom Bildschirmtext-Staatsvertrag erfaßt werden, gelten Art. 4, 15, 16 Satz 1, Art. 17, 19 Abs. 1, Art. 25, 26, 28, 29, 30 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

<sup>2</sup>Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen überwacht der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach Art. 19 Abs. 2 und 3; dies gilt auch für die Überwachung der Anbieter.

#### Art. 33 Fernwirkdienste

(1) Fernwirkdienste, bei denen ferngesteuert Messungen oder Beobachtungen über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines Teilnehmers vorgenommen werden, dürfen nur eingesetzt werden, wenn der Teilnehmer über Verwendungszweck und Wirkungsweise des Dienstes unterrichtet worden ist und einwilligt.

(2) Für Messungen und Beobachtungen im Sinne von Absatz 1 gelten Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit der Fernwirkdienst durch eine besondere Rechtsvorschrift zugelassen ist oder von öffentlichen Stellen des Bundes genutzt wird.

(4) <sup>1</sup>Für die Aufsicht über den Einsatz der Fernwirkdienste finden Art. 26 bis 33 des Bayerischen Datenschutzgesetzes Anwendung. <sup>2</sup>Bei nichtöffentlichen Stellen stehen der Aufsichtsbehörde die Befugnisse des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 in entsprechender Anwendung zu.

### 6. Abschnitt

#### Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen

##### Art. 34 Ortsüblich empfangbare Programme

<sup>1</sup>Die unveränderte und zeitgleiche Weiterverbreitung der ortsüblich empfangbaren Rundfunkprogramme in Kabelanlagen ist zulässig. <sup>2</sup>Rundfunkprogramme sind ortsüblich empfangbar, wenn sie im gesamten Bereich der Kabelanlage mit durchschnittlichem Antennenaufwand allgemein empfangen werden können.

##### Art. 35 Genehmigungspflicht

(1) <sup>1</sup>Die Weiterverbreitung von nicht unter Art. 34 fallenden Rundfunkprogrammen ist bei unveränderter und zeitgleicher Weiterverbreitung zulässig, wenn

1. die Programme sich nicht gegen die Völkerverständigung richten, die Grundsätze nach Art. 4 Abs. 2 beachten und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht gefährden,

2. die inländischen Rundfunkprogramme in ihrer Gesamtheit der Meinungsvielfalt im Sinne des Art. 3 Rechnung tragen,

3. eine Vereinbarung nach Absatz 3 getroffen ist oder der Betreiber glaubhaft macht, daß der Weiterverbreitung Urheberrechte Dritter nicht entgegenstehen, und die Landeszentrale von Urheberansprüchen Dritter freistellt,

4. die Frage der Entgelte mit dem Veranstalter des Rundfunkprogramms geregelt ist,

5. die Rangverhältnisse nach Art. 36 beachtet sind,

6. ein ausländisches Programm nicht der Umgehung der Grundsätze dieses Gesetzes dient und die Ausgewogenheit der inländischen Rundfunkprogramme nicht erheblich stört und

7. bei ausländischen Programmen eine ausreichende Gegendarstellungsmöglichkeit den im Weiterverbreitungsgebiet Betroffenen eingeräumt ist.

<sup>2</sup>Die Weiterverbreitung bedarf der Genehmigung durch die Landeszentrale. <sup>3</sup>Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind. <sup>4</sup>Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Weiterverbreitung in Kabelanlagen mit weniger als hundert angeschlossenen Wohneinheiten erfolgt.

(2) Die Landeszentrale kann die zeitversetzte oder unvollständige Weiterverbreitung eines Programms mit Zustimmung des Veranstalters oder Anbieters genehmigen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) Die Landeszentrale kann über die Fragen der Urheberrechte und der Entgelte landesweite Vereinbarungen treffen.

(4) Die Landeszentrale kann in der Genehmigung vorsehen, daß ein ihrem Aufwand entsprechendes Entgelt beim Teilnehmer zu erheben und an sie abzuführen ist.

##### Art. 36 Rangverhältnisse

(1) Der Betreiber hat bei der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und der Durchführung von anderen Diensten folgende Rangfolge zu beachten:

1. Die für das Empfangsgebiet nach anderen Vorschriften gesetzlich bestimmten inländischen Rundfunkprogramme,

2. die ortsüblich empfangbaren sowie die nach diesem Gesetz neu entwickelten Rundfunkprogramme und anderen Dienste einschließlich derjenigen nach Art. 27, soweit eine Kabelgesellschaft sie dem Betreiber angeboten hat,

3. alle anderen, nur mit besonderem Antennenaufwand empfangbaren oder herangeführten Programme.

(2) Sind bei Einhaltung der Rangfolge nach Absatz 1 mehrere Entscheidungen über die einzuspeisenden Programme möglich, hat der Betreiber eine Mehrheitsentscheidung der angeschlossenen Teilnehmer über die Reihenfolge der Einspeisung herbeizuführen, wenn dies von mindestens fünf vom Hundert der angeschlossenen Teilnehmer gewünscht wird.

## 7. Abschnitt

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## Art. 37

## Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz — BayRuFuG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1973 (GVBl S. 563; BayRS 2251-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1977 (GVBl S. 751) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 erhält folgende Fassung:

## „Art. 2

Aufgabe des Bayerischen Rundfunks ist die Veranstaltung und Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen.“

2. Dem Art. 4 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Der Bayerische Rundfunk hat den Rundfunkteilnehmern einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, das nationale und das bayerische Geschehen in allen Lebensbereichen zu geben.“

3. Art. 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Der Bayerische Rundfunk kann Sendezeiten für wirtschaftliche Werbezwecke in den Hörfunkprogrammen und im Ersten Fernsehprogramm vergeben. <sup>2</sup>Die Gesamtdauer der Werbung im Ersten Fernsehprogramm wird durch Vereinbarung der Regierungen der Länder festgelegt. <sup>3</sup>Die Hörfunkwerbung ist in dem am ..... \*) gegebenen Umfang zulässig. <sup>4</sup>Die Werbesendungen müssen als solche gekennzeichnet sein. <sup>5</sup>Die Struktur der Werbung wird durch übereinstimmenden Beschluß des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats festgelegt.“

4. Art. 6 Abs. 3 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. einem Vertreter der Intendanten (Direktionen) der Bayerischen Staatstheater und einem Vertreter der Leiter der Bayerischen Schauspielbühnen;“

5. Art. 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Mitglieder des Rundfunkrats werden jeweils für vier Jahre entsandt. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit beginnt am 01. Mai. <sup>3</sup>Die entsendende Stelle kann das von ihr benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Stelle abberufen. <sup>4</sup>Gleiches gilt für die Vertreter des Bayerischen Landtags bei ihrem Ausscheiden aus ihrer Fraktion oder beim Zusammentritt eines neuen Landtags. <sup>5</sup>Endet die Mitgliedschaft eines Abgeordneten des Bayerischen Landtags in der Zeit zwischen Auflösung oder Abberufung des Landtags und seiner Neuwahl, so dauert sie bis zum Zusammentritt des neuen Landtags. <sup>6</sup>Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.“

6. Dem Art. 7 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Stellt der Rundfunkrat in einer bereits verbreiteten Rundfunksendung einen Verstoß gegen die Grundsätze des Art. 4 fest, soll ein Beitrag verbreitet werden, der geeignet ist, den Verstoß auszugleichen.“

\*) Zeitpunkt des Inkrafttretens einfügen.

7. In Art. 13 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Rechnungshof unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde und den Bayerischen Landtag über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung und die finanzielle Entwicklung des Bayerischen Rundfunks.“

8. Der bisherige Art. 15 wird Art. 14.

9. Es wird folgender neuer Art. 15 eingefügt:

## „Art. 15

(1) <sup>1</sup>Dem Bayerischen Rundfunk stehen die am ..... \*) eingeräumten Senderechte (Frequenzen und Kanäle) weiterhin zu.

<sup>2</sup>Zum Zwecke der Füllung von Versorgungslücken sowie zur Nutzung der Satellitentechnik erhält er weitere Senderechte nach Abstimmung mit der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien. <sup>3</sup>Einigen sich die Landeszentrale und der Bayerische Rundfunk nicht, beschließt über die Zuteilung der weiteren Senderechte die Staatsregierung.

(2) <sup>1</sup>Der Bayerische Rundfunk kann elektronische Textdienste zur Erläuterung und Begleitung seiner Programme nutzen, Videotext auch programmergänzend. <sup>2</sup>Eine darüberhinausgehende Nutzung des Videotextes erfolgt durch Einbeziehung eigengestalteter Beiträge anderer Anbieter.“

10. Es wird folgender neuer Art. 16 eingefügt:

## „Art. 16

(1) Der Bayerische Rundfunk hat die Rundfunksendungen in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren.

(2) <sup>1</sup>Die Aufzeichnungen können nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Tage der letzten Verbreitung gelöscht werden, wenn gegen den Beitrag keine Beanstandung oder Beschwerde vorliegt. <sup>2</sup>Der Rundfunkrat kann Abweichungen vorsehen.

(3) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinem Recht berührt zu sein, kann Einsicht in die Aufzeichnungen verlangen und auf eigene Kosten Mehrfertigungen herstellen.“

## Art. 38

## Auswertung des Versuchs

Die Staatsregierung hat dem Bayerischen Landtag und dem Bayerischen Senat nach Auswertung des Berichts der Projektkommission eine Äußerung über die bei der Erprobung und Entwicklung neuer Medien gewonnenen Erfahrungen vorzulegen und dabei zur Frage weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen Stellung zu nehmen.

## Art. 39

## Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des 6. Abschnitts am 01. November 1984, der 6. Abschnitt am 01. Mai 1985 in Kraft. <sup>2</sup>Art. 37 Nr. 5 gilt erstmals für die nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnende Amtszeit.

(2) Es tritt mit Ausnahme des 3. und des 7. Abschnitts am 01. November 1992 außer Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Das „Gesetz über die Erprobung und Entwicklung neuer Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz — MEG)“ regelt für Bayern materielle und organisatorische Voraussetzungen neuer Rundfunkprogramme und anderer Mediendienste. Ausgehend von Art. 111 a Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Verfassung, wonach Rundfunk nur „in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betrieben“ werden darf, wird mit der „Bayerischen Landeszentrale für neue Medien“ für die neuen Angebote eine öffentlich-rechtliche Anstalt errichtet, unter deren Trägerschaft und Verantwortung die Anbieter die Rundfunk- und sonstigen Medienangebote gestalten und die Kabelgesellschaften die Organisation übernehmen.

#### 1. Organisatorische Fragen

Die öffentliche Verantwortung und die öffentlich-rechtliche Trägerschaft für die neuen Rundfunkprogramme und die Aufsicht über die anderen Dienste werden der „Bayerischen Landeszentrale für neue Medien“ übertragen, die als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet wird. Für die rundfunkrechtlichen Entscheidungen verfügt diese über eine Vertretung der gesellschaftlich relevanten Gruppen (Medienrat), für die wirtschaftlichen Angelegenheiten ist ein Verwaltungsrat zuständig, in dem die Anbieter angemessen vertreten sind. Der Präsident hat wesentliche Aufgaben der laufenden Verwaltung und des Vollzugs wahrzunehmen. Die Organisation der Rundfunkprogramme obliegt einer oder mehreren Kabelgesellschaften, die auch erforderliche technische Einrichtungen vorzuhalten haben. Die Kabelgesellschaften können mit örtlichen oder überörtlichen Aufgaben betraut sein.

Die organisatorischen Bestimmungen sind dabei flexibel ausgestaltet, damit Kabelgesellschaften nur dort entstehen, wo sie konkret erforderlich oder zweckmäßig sind.

Die Produktion der Programme erfolgt mit weitgehender eigener Gestaltungsfreiheit durch die Anbieter der Rundfunkprogramme und -sendungen. Das gesamte Programm wird aus Beiträgen der Anbieter zusammengestellt. Landeszentrale und Kabelgesellschaften produzieren nicht selbst. Die Landeszentrale ist insofern mit herkömmlichen Rundfunkanstalten nicht vergleichbar. In der Wahrnehmung der öffentlichen Verantwortung und der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft werden ihr jedoch durch das Gesetz auch Befugnisse zuerkannt, die über die bloße Aufsicht und Überwachung des Rundfunkwesens hinausgehen (im einzelnen vgl. dritter Abschnitt). Sie sind dafür bestimmend, daß von einer echten Trägerschaft für die neuen Programme gesprochen werden kann.

Die öffentliche Verantwortung und öffentlich-rechtliche Trägerschaft der Landeszentrale besteht nur für die Rundfunkprogramme neuer Anbieter, nicht für die vom Bayerischen Rundfunk und dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) eingebrachten Rundfunkprogramme (Art. 1 Abs. 3, Art. 27). Diesen Anstalten gibt der Entwurf im Sinne einer über die bloße Bestandsgarantie hinausgehenden Entwicklungsgarantie den Rechtsanspruch auf je ein weiteres landesweites Fernsehprogramm. Weitere Rundfunkprogramme und -sendungen dieser Anstalten können eingebracht werden, wenn dadurch andere Anbieter nicht verdrängt oder in diesen Programmen Minderheiten berücksichtigt werden (vgl. Art. 27). Dem Bayerischen Rundfunk und dem ZDF wird ferner das Recht zuerkannt, in der Münchner Pilotgesellschaft für Kabelkommunikation (MPK) wie bisher mitzuwirken (Art. 6 Abs. 1).

#### 2. Art. 111 a Abs. 2 der Bayerischen Verfassung

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Organisationsstruktur trägt den Vorgaben des Art. 111 a Abs. 2 der Bayerischen Verfassung Rechnung. Die Bestimmung untersagt Privaten den Betrieb von Rundfunk, d. h. das Ausstrahlen von eigenen Sendungen unter eigener privater Verantwortung. Sie fordert unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft als Organisationsgrundsatz im Sinne der Rundfunkfreiheit die Ausübung öffentlicher Verantwortung für die Sendungen (vgl. hierzu die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. 6. 1977, Az. Vf 17-VII-75, Seite 35 ff; in der Entscheidung wird darauf hingewiesen, daß — bei geänderten Verhältnissen — auch für den Verfassungsgeber eine Verpflichtung entstehen könnte, Privaten die Veranstaltung von Rundfunk zu überlassen (S. 39). Die Übertragung der öffentlichen Verantwortung und öffentlich-rechtlichen Trägerschaft auf eine neue Anstalt des öffentlichen Rechts schließt es jedoch nicht aus, den Anbietern mehr Rechte bei der Gestaltung der Sendungen als im herkömmlichen Rundfunksystem einzuräumen und Gesellschaften privaten Rechts bestimmte organisatorische Aufgaben zu überlassen.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Aufteilung (Wahrnehmung von Verantwortung und Trägerschaft durch die Landeszentrale; Organisation durch dezentrale privatrechtliche Kabelgesellschaften; Programmproduktion und Gestaltung durch eine Vielzahl von Anbietern) entspricht den Anforderungen, die durch die neue technische Entwicklung an die Veranstaltung von Rundfunk gestellt werden. Die technischen Gegebenheiten und Entwicklungen erfordern andere organisatorische Antworten als die herkömmliche Verbreitung von Rundfunkprogrammen. Die dezentrale, anpassungsfähige Organisationsform durch Kabelgesellschaften entspricht der Tatsache, daß es eine wachsende Zahl von verkabelten Gebieten gibt, die nicht miteinander verbunden sind („Kabelinseln“). Der absehbaren Vielfalt an Übertragungsmöglichkeiten, Frequenzen und Techniken (UKW, Kabel, Satelliten) wird mit dieser Aufteilung Rechnung getragen.

#### 3. Kabelgesellschaften

Der Entwurf sieht die Bildung von Kabelgesellschaften im wesentlichen aus folgenden Gründen vor:

- Das Angebot neuer Rundfunkprogramme setzt, wenn es Aussicht auf Erfolg haben soll, eine planvolle Erschließung und Verknüpfung von Kabelanlagen und die Bereitstellung technischer Einrichtungen voraus. Um eine dauerhafte und wirtschaftlich tragfähige Lösung sicherzustellen, ist die Schaffung von dezentralen, unter privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten handelnden Gesellschaften angezeigt. Dementsprechend ist für diese Aufgaben die Beteiligung der örtlich maßgebenden und interessierten Organisationen und Stellen vorgesehen. Hier sind besonders die kommunalen Gebietskörperschaften, die gemeinnützigen Organisationen mit kultureller Zielsetzung und die örtlichen Anbieter von Rundfunksendungen einschließlich der örtlichen Zeitungs- und Zeitschriftenverlage angesprochen (Art. 22 Abs. 3).
- Die Organisation der Rundfunkprogramme durch örtliche bzw. überörtliche Kabelgesellschaften ermöglicht es, Kleinanbietern Sendepiätze einzuräumen. Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit des Gesamtprogramms werden hierdurch gefördert, der Zielsetzung des Art. 111 a BV und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 5 GG in besonderem Maße Rech-

nung getragen. Dieser Gesichtspunkt ist vor allem dort von Bedeutung, wo aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nur in beschränktem Umfang Frequenzen genutzt werden können, nämlich im Bereich der UKW-Frequenzen und bei lokalen Rundfunkprogrammen.

- Schließlich ist zu beachten, daß über die Kabelgesellschaften die öffentlich-rechtliche Trägerschaft und öffentliche Verantwortung für die Rundfunkprogramme durchgesetzt werden kann. Der Landeszentrale werden beim Zustandekommen und bei der laufenden Überwachung der Kabelgesellschaften eine Reihe von gestaltenden und steuernden Befugnissen zuerkannt, die über die Einwirkungsmöglichkeiten bei Lizenzierungsmodellen erheblich hinausgehen: Die Landeszentrale wirkt auf die Bildung örtlicher Kabelgesellschaften hin (Art. 22 Abs. 1). Sie hat die Tätigkeit der Kabelgesellschaften zu genehmigen. Sie hat darauf zu achten, daß diese nach ihrer Zusammensetzung die Erfüllung der genannten Voraussetzungen (Art. 22 Abs. 4) erwarten lassen. Sie kann die Aufnahme von Gesellschaftern anordnen (Art. 22 Abs. 4 Satz 3), den örtlichen Wirkungsbereich einzelner Kabelgesellschaften abgrenzen und Aufgaben übertragen (Art. 22 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5); sie kann durch Auflagen und Bedingungen bei der Genehmigung Zielsetzung und Tätigkeit der Kabelgesellschaften gestaltend beeinflussen und Einzelheiten der Vereinbarungen zwischen Kabelgesellschaften und Anbietern in Satzungen regeln.

Ebenso wie die Landeszentrale für neue Medien produzieren die Kabelgesellschaften selbst keine Rundfunkprogramme. Sie haben lediglich organisatorische Aufgaben. Sie stellen Rundfunkprogramme aus den eigengestalteten Beiträgen der Anbieter zusammen, wobei einzelne Anbieter auch Vollprogramme unter ihrem Namen anbieten können. Vorgesehen ist allerdings, daß Anbieter die von den Kabelgesellschaften zur Verfügung gestellten technischen und personellen Kapazitäten nutzen.

#### 4. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der neuen Rundfunkprogramme für die gesamte durch das Gesetz geregelte Materie folgt aus Art. 70 Abs. 1 des Grundgesetzes. Gleiches gilt für die im fünften Abschnitt erfaßten anderen Dienste.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beschränkt sich die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit des Bundes für das Fernmeldewesen (Art. 73 Nr. 7, Art. 87 Abs. 1 des Grundgesetzes) auf die der Übermittlung von Signalen dienenden funktechnischen Vorgänge, also die Sendetechnik. Das Fernmeldewesen beginnt mit der Übermittlung der sendefertigen Ton- und Bildsignale vom Rundfunkstudio zu einem oder mehreren Sendern, es umfaßt sodann die Ausstrahlung der Sendung und die sich etwa daran anschließenden technischen Vorgänge bis zum Empfang der Sendung. Hierzu gehören die technischen Voraussetzungen, deren Regelung für einen geordneten Ablauf des Betriebs der Rundfunksender und des Empfangs ihrer Sendungen unerlässlich ist. Die sogenannte Studiotechnik gehört bereits nicht mehr zum Fernmeldewesen (BVerfGE 12, 205 (227) — Deutschlandfernsehen).

Diese fernmelderechtlichen Belange berührt das Gesetz nicht. Es gestaltet in Ausübung der den Ländern zustehenden Gesetzgebungsrechte die Bereiche des Rundfunks und der anderen Dienste organisatorisch und inhaltlich. Seit dem ersten Fernsehurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 12, 205) ist es unstreitig, daß die Länder für die Veranstaltung von Rundfunk zuständig sind. Die Gesetzge-

bungskompetenz des Landes erstreckt sich aber auch auf die „anderen Dienste“. Auch hier sind Übertragungstechnik einerseits und die Organisation und die Regelung der inhaltlichen Nutzung andererseits zu unterscheiden. Letztere stehen mangels einer Bundeskompetenz den Ländern zu. Regelungen der Übertragungstechnik sind nicht vorgesehen. Auf die Frage, ob die anderen Dienste einen publizistischen, massenmedialen Gehalt haben, kommt es dabei nicht an.

Schließlich besteht eine Landeskompetenz auch für die im 6. Abschnitt geregelte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen. Auch hier werden nicht Bereiche der Sendetechnik berührt, sondern die inhaltliche, medienrechtliche Frage angesprochen, welche Programme unter welchen Voraussetzungen und in welcher Reihenfolge in Kabelanlagen weiterverbreitet werden können.

#### 5. Sicherung der Meinungsvielfalt

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Bestimmungen, die sichern sollen, daß sich Meinungsvielfalt im Erprobungszeitraum tatsächlich einstellt. Einzelheiten zur Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt enthält Art. 3. Die Landeszentrale hat die Aufgabe und die Befugnisse, beim Zustandekommen neuer Rundfunkprogramme und bei der Weiterverbreitung der Rundfunkprogramme in Kabelanlagen die Meinungsvielfalt zu sichern. Der Entwurf enthält auch eine Reihe von Vorkehrungen, die vor allem kleinere Anbieter im Interesse der Ausgewogenheit des Gesamtangebots schützen sollen. So werden kleinere Anbieter dadurch wesentlich begünstigt, daß kleinere Programmbeiträge durch die Kabelgesellschaften in ein Gesamtkonzept eingepaßt und im Rahmen eines Pauschalentgelts für das Gesamtprogramm auch anteilig abgegolten werden (vgl. im einzelnen vierter Abschnitt). Die Kabelgesellschaften haben die Aufgabe, technische Einrichtungen (z. B. Studiotechnik, Übertragungswagen) für die Anbieter von Rundfunkprogrammen bereitzustellen. Dadurch werden kleinere Anbieter von hohen technischen Investitionen entlastet. Auch im Bereich der Werbung ist die Möglichkeit einer Begünstigung kleinerer Anbieter vorgesehen. Die Landeszentrale kann durch Satzung einen größeren Anteil der Werbezeit für Kleinanbieter festlegen (Art. 30 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2). Bayerischer Rundfunk und ZDF können nach Art. 27 Abs. 1 Satz 2 weitere Fernsehsendungen nur einbringen, wenn dadurch andere Anbieter nicht verdrängt werden oder in diesen Programmen Minderheiten besonders berücksichtigt werden.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

### 1. Abschnitt — Allgemeine Vorschriften

Der erste Abschnitt enthält allgemeine grundlegende Bestimmungen organisatorischer und materieller Art für die neuen Rundfunkprogramme und anderen Dienste. Er regelt den Anwendungsbereich (Art. 1), die Organisation und öffentlich-rechtliche Trägerschaft (Art. 2), Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit des Gesamtangebots (Art. 3) sowie Programmgrundsätze (Art. 4).

#### Zu Art. 1:

Art. 1 gibt mit der Beschreibung des Anwendungsbereichs die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzes an. Das Gesetz ist bewußt als Erprobungs- und Entwicklungsgesetz bezeichnet und formuliert. Es geht davon aus, daß sich durch seine Anwendung gegebenenfalls weitere Handlungserfordernisse für den Gesetzgeber zur Sicherung von Meinungsvielfalt, Chancengleichheit der Anbieter, Jugendschutz, öffentlich-rechtlicher Träger-

schaft und öffentlicher Verantwortung sowie sonstiger grundsätzlicher Bestimmungen ergeben können.

Vor allem die Durchführung und Auswertung des Kabelpilotprojekts soll hierüber Aufschlüsse geben. Die bereits jetzt erkennbaren Erfordernisse sind in das Gesetz eingearbeitet.

Der Erprobungscharakter des Gesetzes trägt in besonderem Maße den verfassungsrechtlichen Anforderungen in einer Situation Rechnung, in der für den Gesetzgeber die medienpolitischen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen nicht in jeder Beziehung vorhersehbar sind.

Abs. 1 enthält neben der Zielsetzung des Gesetzes auch die Legaldefinition des „Rundfunks“ im Sinne der „Veranstaltung von Hörfunk und Fernsehen“.

Abs. 2 bestimmt, daß das Gesetz für die Nutzung des schmalbandigen (Telefon-)Netzes nur hinsichtlich der in Art. 32 und 33 geregelten anderen Dienste Anwendung findet (vgl. im einzelnen Begründung zu Art. 32 und 33). In Abs. 3 sind die für den Bayerischen Rundfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen geltenden Bestimmungen aufgezählt. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten verantworten auch ihre neuen, nach diesem Gesetz möglichen Rundfunkprogramme in Anwendung der Vorschriften des Bayerischen Rundfunkgesetzes bzw. des ZDF-Staatsvertrags selbst.

Zu Art. 2:

Art. 2 beschreibt die organisatorischen Grundstrukturen (siehe oben A Ziff. 1). Daneben enthält Abs. 1 im Sinne einer Auffangvorschrift die umfassende Aufgabenstellung der „Bayerischen Landeszentrale für neue Medien“ (Landeszentrale), die öffentliche Verantwortung und öffentlich-rechtliche Trägerschaft für den Betrieb der neuen Rundfunkprogramme wahrzunehmen. Die Landeszentrale ermöglicht den Kabelgesellschaften die Organisation von Rundfunkprogrammen aus den von Anbietern gestellten Beiträgen (Abs. 2). Der Begriff „ermöglicht“ soll dabei mehr als bloße Förderung und Aufsicht, nämlich Trägerschaft ausdrücken, zugleich aber auch den Raum für Eigengestaltung und Eigeninitiative der Anbieter deutlich machen.

Die Landeszentrale ist auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Weiterverbreitung von bereits vorhandenen Rundfunkprogrammen durch die Betreiber von Kabelanlagen zuständig (Abs. 3). Der Begriff „regelt“ in Abs. 3 drückt aus, daß es sich auch bei dieser Aufgabe um mehr als bloße Aufsicht handelt. So kann die Landeszentrale Vereinbarungen über Urheberrechte treffen (Art. 35 Abs. 3) und bestimmen, in welchen Fällen eine zeitversetzte oder unvollständige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen erfolgen darf.

Auch im Bereich der anderen Dienste nach dem 5. Abschnitt hat die Landeszentrale Aufsichts- und Regelungsaufgaben (Abs. 4).

Zu Art. 3:

Art. 3 ist die grundlegende Bestimmung über die Ausgewogenheit des Gesamtangebots der in Bayern verbreiteten inländischen Rundfunkprogramme und über die Meinungsvielfalt im Sinne einer verfassungsrechtlichen und politischen Zielsetzung. Danach müssen alle in Bayern verbreiteten inländischen Rundfunkprogramme in ihrer Gesamtheit sicherstellen, daß die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu Wort kommen. Die Gesamtheit dieser Rundfunkprogramme darf nicht einseitig eine Partei, eine Interessengruppe oder eine Weltanschauung begünstigen. Mit dieser Formulierung übernimmt das Gesetz Elemente des sogenannten „außenpluralen Modells“, bei dem die Vielfalt der Meinungen auch in der Vielzahl verschiedener Anbieter ihren Niederschlag findet.

Um das Ziel der Meinungsvielfalt in bestmöglicher Weise zu fördern, ermöglicht der Gesetzentwurf den Anbietern, einzelne Rundfunksendungen in das Gesamtprogramm einzubringen. Weniger finanzstarken Anbietern wird damit die Chance zur aktiven Mitwirkung eröffnet, indem sie nicht gezwungen sind, ein Vollprogramm anzubieten. Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt dürfen auch nicht durch unterschiedliche Bedingungen für den Endabnehmer beeinträchtigt werden.

Die Grundregel in Art. 3 wird durch die Regelungen in Art. 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 6 in den konkreten Anwendungsbereichen ergänzt. Dabei stellt Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 klar, daß Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit auch im Wirkungsbereich der jeweiligen Kabelgesellschaft gewährleistet sein müssen, wobei Art. 3 auch auf die Lokalprogramme Anwendung findet.

Bei der Frage, ob alle bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu Wort kommen, sind die Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ebenso wie aller anderen verbreiteten inländischen Rundfunkprogramme mitzuberücksichtigen. Aus Art. 3 folgt nicht die umgekehrte Pflicht zur Programmkorrektur des Bayerischen Rundfunks und des Zweiten Deutschen Fernsehens zum Ausgleich eventueller Mängel in der Ausgewogenheit der neuen Rundfunkprogramme. Für deren Programme gelten allein die jeweiligen Bestimmungen des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des ZDF-Staatsvertrags (Art. 1 Abs. 3). Zur Berücksichtigung ausländischer Programme bei der Feststellung der Ausgewogenheit vgl. Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6.

Zu Art. 4:

Art. 4 enthält die wesentlichen Programmgrundsätze für die Gestaltung der Rundfunkprogramme. Sie sind gegenüber Art. 111 a Abs. 1 der Bayerischen Verfassung in verschiedenen Punkten detaillierter gefaßt. Der Schutz der sittlichen und religiösen Überzeugungen in Abs. 1 Satz 2 umfaßt grundsätzlich auch den Schutz der Sonn- und Feiertage.

Abs. 2 knüpft an die einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen des Verbots von Pornographie und Gewaltverherrlichung an und erweitert deren Schutz. Der verwendete Begriff „brutal“ umfaßt zum einen den Fall, daß Gewalttätigkeiten gegen Menschen in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise geschildert werden, geht aber in Einzelfällen auch über diesen Schutzbereich hinaus. Abs. 3 enthält eine noch weitergehende Bestimmung zum Schutz der Jugend. Die Vorschrift verpflichtet die Landeszentrale, die Kabelgesellschaften und die Anbieter, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß Kinder und Jugendliche Sendungen, die für sie nicht geeignet sind, üblicherweise nicht wahrnehmen können. Dies kann beispielsweise durch die Auswahl der Sendezeit, Hinweise in den Programmvorschauen, vor allem aber auch durch besondere technische Möglichkeiten (z. B. Kodierung) erfolgen.

Im Interesse einer größtmöglichen Anpassungsfähigkeit und Wirksamkeit der Programmgrundsätze verzichtet der Entwurf darauf, den Schutz der Kinder und Jugendlichen im einzelnen zu regeln. Es ist Aufgabe der Landeszentrale, in Richtlinien den Rahmen des Art. 4 auszufüllen.

Abs. 4 enthält neben der Bestimmung über die Sorgfaltspflicht Konkretisierungen der Pflicht zur Sachlichkeit. Dies gilt auch für Satz 3, der nicht den engagierten Einzelbeitrag, sondern die sachwidrige Entstellung untersagt. Bei der Auslegung des Begriffs „Entstellung“ können auch die vom Deutschen Presserat erarbeiteten Grundsätze herangezogen werden. Es handelt sich hier um herkömmliche Grundsätze des Journalismus, deren Aufnahme in das Gesetz wegen der Vielfalt der Anbieter erforderlich ist.

## 2. Abschnitt — Kabelpilotprojekt

Der zweite Abschnitt enthält die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen für das Kabelpilotprojekt München.

An der vertragsgemäßen Fortführung des Pilotprojekts wird festgehalten (Art. 5 Abs. 1, Art. 6). Der Versuch ist Kernstück der durch das Gesetz geregelten landesweiten Erprobung (Art. 1 Abs. 1 Satz 2). Er wird von der Projektkommission wissenschaftlich ausgewertet, wobei auch die Ergebnisse der landesweiten Erprobung mit einzubeziehen sind.

Nach § 3 des Grundvertrags für das Kabelpilotprojekt München ist Ziel des Modellversuchs „die umfassende, ergebnisoffene Erprobung der technischen und inhaltlichen Möglichkeiten der Breitband-Kabelkommunikation und deren Akzeptanz in der Bevölkerung. Demgemäß soll die Versuchsanordnung möglichst vielfältig sein. Der Modellversuch soll vor allem Aufschluß geben über das Nutzungsverhalten der Teilnehmer und die gesellschaftlichen Auswirkungen eines vermehrten Programmangebots in Hörfunk und Fernsehen, neuer Programmformen und Programminhalte, von Teleschriftformen und neuer Kommunikationstechniken unter Benutzung der Dialogmöglichkeiten mittels Rückkanal. Untersucht werden sollen insbesondere auch die Auswirkungen auf die bestehenden Medien“.

### Zu Art. 5:

Art. 5 enthält die Beschreibung des Versuchsziels, die Aufgabenstellung der Projektkommission und Einzelheiten zur drahtlosen Übertragung von Rundfunksendungen.

Abs. 1 knüpft bei der Beschreibung des Versuchsziels an die bestehenden vertraglichen Grundlagen des Kabelpilotprojekts München an. Das Ende des Versuchs (31.12.1985) ist lediglich nachrichtlich in der Bestimmung genannt, weil Grund- und Gesellschaftsvertrag für das Kabelpilotprojekt ohnehin von diesem Zeitpunkt ausgehen.

Die in Abs. 2 genannte Projektkommission ist bereits im November 1980 vom Bayerischen Ministerpräsidenten berufen worden. Ihre Aufgabenstellung wird in der Vorschrift insofern erweitert, als sie neben dem Kabelpilotprojekt auch die landesweite Erprobung bis 31.12.1987 wissenschaftlich begleiten und auswerten soll.

Gemäß Abs. 3 sollen in die Erprobung auch drahtlos übertragene Hörfunksendungen im UKW-Bereich einbezogen werden. Diese Bestimmung ist zweckmäßig, weil im Frequenzbereich zwischen 100 und 108 MHz in absehbarer Zeit ausreichend Frequenzen zur Nutzung zur Verfügung stehen, um ein weiteres landesweites UKW-Netz sowie lokale/regionale Rundfunkstationen errichten zu können. Der diesbezügliche Frequenzplan wird voraussichtlich am 1. Januar 1986 in Kraft treten. Eine Vorabnutzung von Frequenzen in Einzelfällen wird jedoch schon vor diesem Zeitpunkt möglich sein. Vollständig wird der Frequenzbereich allerdings frühestens ab 1.1.1996 genutzt werden können. Es bietet sich an, zur Förderung von mehr Konkurrenz der Anbieter, von Meinungsvielfalt und zur Erprobung neuer Inhalte diesen Frequenzbereich zwischen 100 und 108 MHz neuen Anbietern zu eröffnen. Dies gilt umso mehr, als der Bayerische Rundfunk derzeit bereits über vier Hörfunkketten verfügt. Es kommt hinzu, daß die Nutzung dieses UKW-Bereichs unter dem Dach der Landeszentrale relativ rasch und kostengünstig neue Angebote ermöglicht.

Gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 kann sich die Erprobung in gleicher Weise wie auf den Bereich von 100-108 MHz auch auf andere neu verfügbare Frequenzen zur drahtlosen Übertragung von Rundfunksendungen erstrecken. Damit wird es möglich, im Bereich des Fernsehens auf örtlicher Ebene Sender mit geringer Reichweite zu errichten und zu betreiben. Ob und inwieweit die Nutzung solcher weiterer verfügbarer Frequenzen zur drahtlosen Übertragung von Rundfunksendungen tatsächlich in Be-

tracht kommt, bedarf noch näherer Untersuchungen. Nach dem Gesetz sollen diese technischen Möglichkeiten jedenfalls nicht ungenutzt bleiben, wenn sie in naher Zukunft verfügbar sein sollten.

### Zu Art. 6:

Art. 6 bestimmt, daß Grundlage für das Kabelpilotprojekt auch weiterhin die bestehenden vertraglichen Regelungen sein sollen (Grundvertrag und Gesellschaftsvertrag vom 16.7.1982). Am Versuch sind die von der Entwicklung der neuen Rundfunkprogramme und anderen Dienste wesentlich Betroffenen beteiligt: Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, Bayerischer Rundfunk und Zweites Deutsches Fernsehen, die Printmedien, der Filmbereich, die Landeshauptstadt München und die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer.

### Zu Art. 7:

Gemäß Art. 7 können die Programme zur Förderung der Versuchsziele im Benehmen mit der Projektkommission außerhalb des Versuchsgebiets verbreitet werden. Diese Bestimmung ist erforderlich, um zu verhindern, daß der Versuch zu einem Scheitern wird. Denn die Beschränkung des Versuchsgebiets auf einen Stadtteil (rund 125.000 Einwohner in ca. 55.000 Haushalten) bewirkt, daß zur Programmfinanzierung ausreichende Finanzmittel nicht zur Verfügung stehen. Die Staatsregierung hatte deshalb ursprünglich eine verstärkte Programmfinanzierung aus dem allgemeinen Rundfunkgebührenaufkommen angestrebt. Bei der am 1. Juli 1983 in Kraft getretenen Erhöhung der Rundfunkgebühren wurde dann allerdings rechnerisch nur ein Betrag von 0,45 DM pro Rundfunkteilnehmer für Innovationen berücksichtigt. Entgegen den Erwartungen kam es auch nicht zu einem gemeinsamen Einsatz dieser Mittel durch alle Landesrundfunkanstalten für die Beteiligung der ARD an den Kabelpilotprojekten.

Es besteht unter diesen Umständen die Gefahr, daß aufgrund der künstlichen Verkleinerung des Marktes und der damit unzureichenden Finanzierungsbedingungen das Versuchsergebnis sowohl im Hinblick auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Programme, wie auch im Hinblick auf die Qualität der Programme und damit auch die Akzeptanz bei den Teilnehmern verfälscht wird. Soll eine rechtlich bedenklich und politisch unerwünschte Programmfinanzierung aus Steuergeldern vermieden werden, kann Abhilfe nur durch die in Art. 7 geregelte Verbreitung der Programme außerhalb des Versuchsgebiets geschaffen werden.

Im übrigen berücksichtigt die landesweite Verbreitung neuer Programme die inzwischen eingetretene Entwicklung im Bereich der neuen Medien. Noch während der Versuchsdauer werden über Fernmeldesatelliten ausländische Rundfunkprogramme — auch deutschsprachige — für Zwecke der Einspeisung landesweit zur Verfügung stehen (vgl. 6. Abschnitt). Es kommt hier darauf an, inländischen Anbietern für das Verbreitungsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Chancengleichheit mit ausländischen Veranstaltern einzuräumen. Diese hätten sonst mittels der Satellitentechnik so hohe Startvorteile, daß inländische Entwicklungen auch zu einem späteren Zeitpunkt nur erschwert möglich wären. Die Öffnung inländischer Verbreitungsmöglichkeiten ist ferner geeignet, einer politisch unerwünschten „Flucht“ deutscher Rundfunkanbieter ins Ausland entgegenzuwirken.

### Zu Art. 8:

Art. 8 regelt die Übernahme der rundfunkrechtlichen Verantwortung durch die Landeszentrale, die erst sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt. Erst zu diesem Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, daß sich die Organe der Landeszentrale konstituiert haben und wirksam handeln können.

Während für vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge mit Anbietern keine Genehmigungspflicht besteht, finden auf neue Vertragsabschlüsse Art. 25 bis 27 Anwendung. Das bedeutet, daß diese Verträge der Genehmigung der Landeszentrale bedürfen und die Satzung der Landeszentrale nach Art. 25 Abs. 3 beachten müssen. Bei fehlender Einigung mit der Münchner Pilotgesellschaft für Kabelkommunikation (MPK) können ab diesem Zeitpunkt — sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes — die Anbieter gemäß Art. 25 Abs. 4 bei der Landeszentrale Antrag auf Beteiligung stellen. Die Rundfunkprogramme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten müssen Art. 27 beachten.

### 3. Abschnitt — Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Der 3. Abschnitt befaßt sich mit der Organisation, der Aufgabenstellung, den Befugnissen sowie den weiteren in diesem Zusammenhang erforderlichen Bestimmungen (Rechtsaufsicht, Datenschutz, Haushaltsführung und Rechnungsprüfung) für die Landeszentrale für neue Medien.

#### Zu Art. 9:

Art. 9 Abs. 1 Satz 1 bestimmt, daß die „Bayerische Landeszentrale für neue Medien“ (Landeszentrale) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München errichtet wird. Diese soll als „öffentlich-rechtliches Dach“ die öffentlich-rechtliche Trägerschaft und öffentliche Verantwortung für die neuen Rundfunkprogramme einschließlich derjenigen des Kabelpilotprojekts wahrnehmen (Art. 2 Abs. 1 und 2). Dies gilt nicht für die neuen Programme des Bayerischen Rundfunks und des ZDF (Art. 27 Abs. 4). Zu den verfassungsrechtlichen Fragen vgl. oben A.

Die Landeszentrale verfügt über drei Organe (Abs. 2):

Der Medienrat ist eine Zusammenfassung der gesellschaftlich relevanten Gruppen (Art. 111 a Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung) und hat alle wichtigen Entscheidungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Verantwortung und öffentlich-rechtlichen Trägerschaft für die neuen Rundfunkprogramme zu fällen. Auch bei den anderen Diensten ist er für die Aufsicht verantwortlich (Einzelheiten Art. 11 und 12).

Im Verwaltungsrat sind überwiegend Anbieter vertreten. Er ist für die wirtschaftlichen Angelegenheiten zuständig (Einzelheiten Art. 13).

Der Präsident hat neben anderen Verwaltungsaufgaben die Beschlüsse von Medienrat und Verwaltungsrat zu vollziehen und ist für laufende Angelegenheiten und unaufschiebbare Entscheidungen zuständig. Er wird nach Anhörung des Verwaltungsrats vom Medienrat gewählt (Einzelheiten Art. 14).

#### Zu Art. 10:

Art. 10 beschreibt die wichtigsten Aufgaben der Landeszentrale, wobei der Katalog nicht abschließend ist. Hauptaufgabe der Landeszentrale ist es, die öffentlich-rechtliche Trägerschaft und öffentliche Verantwortung für den Betrieb der neuen Rundfunkprogramme wahrzunehmen. Der Begriff der Trägerschaft erschöpft sich nicht darin, daß die Landeszentrale für die Einhaltung der in diesem Gesetz enthaltenen und sonstigen das Programm betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen hat (Nummer 1), vielmehr kommen umfangreiche Gestaltungsaufgaben hinzu. Zu nennen sind z. B. die Aufgabe

- auf die Bildung örtlicher Kabelgesellschaften hinzuwirken (Art. 22 Abs. 1), deren Tätigkeit zu genehmigen, den Wirkungsbereich abzugrenzen (Art. 22 Abs. 4 Satz 1), weitere Aufgabenübertragungen auf Kabelgesellschaften vorzunehmen und deren Mitgliedschaft zur Sicherstellung der Meinungsvielfalt zu bestimmen (Art. 22 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5), erforderlichenfalls die Aufgaben der Kabelgesellschaft für München zu übernehmen (Art. 24 Abs. 3 Satz 4);

- bei der Bestimmung der Entgelte und Entgeltformen mitzuwirken (Art. 23 Abs. 3 Satz 4), Fragen der Finanzierung (Art. 28 Abs. 4) und der Werbung (Art. 30 Abs. 4) im Wege der Satzung zu regeln;
- grundsätzliche Fragen über die Beteiligung von Anbietern im Wege der Satzung zu regeln (Art. 25 Abs. 3), Anbieter, soweit erforderlich, selbst zu beteiligen (Art. 25 Abs. 4);
- über die Aufbewahrung von Beiträgen (Art. 29 Abs. 3 Satz 2) und über Gegendarstellungen (Art. 17) zu entscheiden;
- den Datenschutz zu gewährleisten (Art. 19).

Der Landeszentrale obliegen außerdem die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kabelgesellschaften, Anbietern und Betreibern (Nummer 2), die Regelung der Weiterverbreitungsfragen (Nummer 4), die Zuweisung von Frequenzen (Nummer 5), die Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen anderer Länder und des Bundes (Nummer 6) und die Mitwirkung bei der strukturell und raumordnerisch zweckmäßigen Versorgung Bayerns mit Kabelanlagen (Nummer 7).

Nummer 5 räumt der Landeszentrale im Bereich der Frequenzverteilung und der Nutzung technischer Einrichtungen Aufgaben ein. Die Bestimmung geht von der durch das Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern aus. Gemäß Art. 73 Nr. 7 des Grundgesetzes ist der Bund (Deutsche Bundespost) zuständig für das Post- und Fernmeldewesen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehört hierzu auch „die Zuteilung und Abgrenzung der Wellenbereiche der Sender, Bestimmung ihrer Standorte und Sendestärken unter funktechnischen Gesichtspunkten, die sogenannte Leitungstechnik, Überwachung des Funkverkehrs, sein Schutz gegen großräumige und örtliche Störungen sowie die Durchführung internationaler Vereinbarungen“ (BVerfGE 12, 205 [227]).

Ausgehend von dieser Kompetenzlage bestimmt Nummer 5, daß die Landeszentrale als öffentlich-rechtlicher Träger der neuen Hörfunkprogramme Adressat der Frequenzverteilung durch die Deutsche Bundespost ist, sie weist ihrerseits die zur Verfügung gestellten sendetechnischen Einrichtungen und Frequenzen den jeweiligen Kabelgesellschaften zur Nutzung zu. Neben dem landesweiten Netz werden voraussichtlich für die örtliche regionale Versorgung auch zusätzliche sendetechnische Einrichtungen über das Sendernetz des Bayerischen Rundfunks hinaus zu errichten sein. Art. 10 Nr. 5 geht davon aus, daß die Landeszentrale Einzelheiten mit der Deutschen Bundespost und dem Bayerischen Rundfunk abstimmt. Im Bereich des UKW-Hörfunks besitzt der Bayerische Rundfunk eigene Sendeanlagen zum Ausstrahlen seiner vier Hörfunkprogramme. Es bietet sich an, daß für die neu zu errichtende fünfte landesweite UKW-Hörfunkkette diese vom Bayerischen Rundfunk genutzten sendetechnischen Einrichtungen mitbenutzt werden. Dadurch entfällt einerseits die kostspielige Neuerrichtung von Sendemasten und anderen sendetechnischen Einrichtungen und andererseits wird eine besonders ökonomische Frequenzplanung ermöglicht. Aus diesem Grund räumt Art. 10 Nr. 5 zweiter Halbsatz der Landeszentrale die Möglichkeit ein, mit dem Bayerischen Rundfunk über die Zurverfügungstellung von sendetechnischen Einrichtungen und Frequenzen Vereinbarungen zu treffen. Diese Vereinbarungen können auch den neu zur Verfügung stehenden Frequenzbereich zwischen 100 und 108 MHz betreffen. Bei solchen Vereinbarungen mit dem Bayerischen Rundfunk sind das Fernmelderecht und die von der Deutschen Bundespost an eine Genehmigung geknüpften Bedingungen zu beachten. Vereinbarungen mit dem Bayerischen Rundfunk stehen insofern unter dem Vorbehalt des Einverständnisses der Deutschen Bundespost, die auch in diesem Zusammenhang den Grundsatz bundesfreundlichen Verhaltens zu beachten hat (BVerfGE 12, 205 [254]).

Die in Nummer 7 genannte Aufgabe der Landeszentrale, „nach den Maßgaben der Staatsregierung auf eine den Erfordernissen

der Raumordnungs- und Strukturpolitik entsprechende Versorgung Bayerns mit Kabelanlagen hinzuwirken", steht in enger Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 Nr. 5. Die Bestimmung soll sicherstellen, daß die raumordnungs- und strukturpolitischen Vorgaben der Staatsregierung von der Landeszentrale bei der Versorgung Bayerns mit Kabelanlagen umgesetzt werden.

Zu Art. 11:

Art. 11 regelt die Zuständigkeit des Medienrats. Entsprechend der Aufgabenstellung des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks hat der Medienrat bei den von der Landeszentrale für neue Medien verantworteten Programmen die Aufgabe, die Interessen der Allgemeinheit zu wahren, für Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt zu sorgen und die Einhaltung der Programmgrundsätze zu überwachen (Abs. 2 Satz 1). Er ist für die grundsätzlichen Angelegenheiten (Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) zuständig. Weiter ist er zuständig in den in Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 11 aufgezählten Angelegenheiten sowie für alle Aufgaben, bei denen nicht der Verwaltungsrat oder der Präsident zu entscheiden haben (Abs. 1). In Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 ist dem Medienrat ausdrücklich die Befugnis eingeräumt, Richtlinien zu den Programmgrundsätzen nach Art. 4 zu erlassen. Solche Richtlinien ermöglichen z.B. die Sicherstellung des Jugendschutzes nach Art. 4 Abs. 3, den Schutz von Ehe und Familie und sonstiger wichtiger Rechtsgüter im Sinn des Art. 4 Abs. 1. Die Einhaltung dieser Bestimmungen im Einzelfall hat in der Regel der Präsident zu sichern, indem er dringliche Anordnungen in unaufschiebbaren Fällen erläßt oder laufende Angelegenheiten erledigt. Andernfalls ist der Medienrat selbst (eventuell ein beschließender Ausschuß) zuständig.

Art. 11 Abs. 3 Satz 1 sieht im Interesse der Handlungsfähigkeit des Medienrats vor, daß dieser bestimmte Befugnisse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einem beschließenden Ausschuß oder dem Präsidenten übertragen kann. Dieser Beschluß kann mit einfacher Mehrheit wieder zurückgenommen werden. Auch kann die Entscheidung des Präsidenten oder des beschließenden Ausschusses im Einzelfall wieder rückgängig gemacht werden (Abs. 3 Satz 4). Damit wird sichergestellt, daß alle gesellschaftlich relevanten Gruppen in allen Einzelfällen auch dann an der Kontrolle des Rundfunks beteiligt bleiben, wenn die Entscheidungen grundsätzlich dem beschließenden Ausschuß oder dem Präsidenten übertragen wurden.

Von der Möglichkeit der Übertragung auf einen beschließenden Ausschuß oder den Präsidenten sind die in Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 6 sowie 10 und 11 genannten Befugnisse deshalb ausgenommen, weil es sich hier um besonders grundlegende Entscheidungen handelt, die in der Regel nicht sehr eilbedürftig sind. Von der Ausnahme sind die Aufgaben nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 deshalb nicht erfaßt, weil es dem Medienrat möglich sein soll, in eilbedürftigen Angelegenheiten auch die Entscheidung über grundsätzliche Fragen einem beschließenden Ausschuß zu übertragen. Andernfalls müßte der Präsident in diesen Fällen von seiner Befugnis zum Erlaß dringlicher Anordnungen (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3) Gebrauch machen.

Zu Art. 12:

Art. 12 regelt Einzelheiten zur Mitgliedschaft im Medienrat.

Die Zusammensetzung (Abs. 1) entspricht der Zusammensetzung des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks. Die Begrenzung der Zahl der Landtagsvertreter (Abs. 2) entspricht den Vorgaben des Art. 111 a Abs. 2 Satz 3 der Bayerischen Verfassung.

Abs. 4 Satz 2 ermächtigt die Staatsregierung, durch Rechtsverordnung das Auswahl- und Entsendungsverfahren in den Fällen zu regeln, in denen die Entsendung eines Mitglieds des Medienrats mehreren Organisationen oder Stellen obliegt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Medienrats ist einheitlich dem vierjährigen Turnus der Landtagswahlen angepaßt. Für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds, z. B. durch Rücktritt, sieht Abs. 4 Satz 7 vor, daß der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt werden soll.

Zu Art. 13:

Der Verwaltungsrat setzt sich neben drei vom Medienrat zu wählenden Mitgliedern vor allem aus Vertretern der Anbieter und der Kabelgesellschaften zusammen (Art. 13 Abs. 2). Er ist für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Anstalt zuständig (Art. 13 Abs. 1 Satz 1). Dazu gehören nach Abs. 1 Satz 2 vor allem die Beschlußfassung über den vom Präsidenten aufgestellten und dem Medienrat zur Zustimmung vorzulegenden Haushalts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluß (Nr. 1), die Erteilung des Einvernehmens bei der Höhe der Entgelte (Nr. 4), die Regelung der Entgelte nach Art. 35 Abs. 4 bei weiterverbreiteten Rundfunkprogrammen, der Abschluß des Dienstvertrages mit dem Präsidenten und die Aufstellung einer Geschäftsanweisung. Ferner hat der Verwaltungsrat bei den für die Finanzsituation der Anbieter und der Anstalt entscheidenden Satzungen nach Art. 25 Abs. 3, und 28 Abs. 4 (Nrn. 2 und 3), mitzuwirken bzw. zu entscheiden.

Damit wird den Anbietern in Finanzangelegenheiten ein weitgehendes Mitspracherecht eingeräumt.

Zu Art. 14:

Art. 14 enthält Bestimmungen über die Aufgabenstellung, die Zuständigkeit, die Wahl und die Abberufung des Präsidenten. Über die Abgrenzung der laufenden Angelegenheiten (für die gemäß Abs. 3 Nr. 1 der Präsident zuständig ist) von den Aufgaben, die dem Medienrat oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, können Verwaltungsrat und Medienrat Richtlinien erlassen. Zu den Aufgaben des Präsidenten wird im Rahmen der laufenden Angelegenheiten in der Regel auch die Anordnung von Gendarstellungen nach Art. 17 gehören.

Zu Art. 15:

Art. 15 ist die zusammenfassende Bestimmung für sämtliche Anordnungsbefugnisse der Landeszentrale gegenüber Kabelgesellschaften, Anbietern und Betreibern. Die Landeszentrale kann sich gemäß Abs. 1 Satz 2, soweit dies im Einzelfall erforderlich erscheint, auch Beiträge vor der Sendung vorlegen lassen, um über die Sendefähigkeit zu entscheiden. Gemäß Abs. 2 hat sie die Möglichkeit, nach Ausstrahlung eines Beitrags anzuordnen, auf welche Weise ein Verstoß ausgeglichen werden soll.

Die relativ weitgehenden Eingriffsbefugnisse des Art. 15 sind Ausprägung der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft, die von Art. 111 a der Bayerischen Verfassung vorgegeben ist. Die Bestimmung geht davon aus, daß es kein Jedermannrecht auf den Betrieb von Rundfunk gibt. Insofern besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Vertragsmodell und den Lizenzierungsmodellen anderer Gesetzentwürfe, bei denen der einzelne Anbieter seinen Beitrag selbst verantwortet.

Anordnungen nach Art. 15 trifft die Landeszentrale nach pflichtgemäßem Ermessen. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das Übermaß- und Willkürverbot sind zu beachten.

Die Vorlage eines Beitrags vor der Ausstrahlung wird in der Regel verlangt werden können, wenn begründeter Anlaß zur Befürchtung besteht, es könne ein Gesetzesverstoß begangen werden. Nicht in allen Fällen wird eine Anordnung nach Abs. 2 eine nachträgliche Kompensation eines Verstoßes bewirken können. In Fällen unfairer, beleidigender oder einseitiger Darstellungen kann jedoch z. B. ein nachträgliches „Zu-Worte-Kommen“ Betroffener notwendig und sinnvoll sein.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Vermeidung entbehrlicher Straf- und Bußgeldtatbestände verzichtet der Entwurf im übrigen darauf, neue Bußgeldtatbestände für den Verstoß gegen die Grundsätze dieses Gesetzes vorzusehen. Es wird davon ausgegangen, daß die Möglichkeiten des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) ausreichend sind, um die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Anordnungen der Landeszentrale auch tatsächlich durchzusetzen. Erforderlichenfalls können Zwangsgelder angedroht und verhängt werden (Art. 36, Art. 31 VwZVG).

Zu Art. 16 und 17:

Art. 16 und 17 legen als Adressaten für Beschwerden der Bürger sowie für die Geltendmachung eines Gegendarstellungsanspruchs die Landeszentrale fest, weil diese auch die öffentliche Verantwortung und öffentlich-rechtliche Trägerschaft hat.

Zu Art. 18:

Art. 18 enthält nähere Bestimmungen zur Rechtsaufsicht über die Landeszentrale. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde ergibt sich aus der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung. Einer Festlegung im Gesetz selbst bedarf es nicht.

Abs. 2 Satz 3 beschränkt die Rechtsaufsicht in Programmangelegenheiten. Das entspricht der Staatsfreiheit und Unabhängigkeit des Rundfunks (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz). Die Feststellung von Gesetzesverstößen in Programmangelegenheiten ist Aufgabe der hierzu berufenen Organe der Landeszentrale (Medienrat, Präsident).

Zu Art. 19:

Die Bestimmung über den Datenschutz in Art. 19 berücksichtigt die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Volkszählungsgesetz vom 15. Dezember 1983 (Az: 1 BvR 209/83) aufgestellt hat. Dementsprechend ist die Zweckbindung der Daten besonders betont: Die Datenverarbeitung ist nur zulässig, soweit dies für das Erbringen einer Leistung, für den Abschluß oder die Abwicklung eines Vertrags mit dem Teilnehmer, die Erreichung des Vertragszwecks oder Zwecke der wissenschaftlichen Begleitforschung erforderlich ist (Abs. 1 Satz 1).

Abs. 1 enthält insofern abweichend von den entsprechenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes eine stärkere Einschränkung für die Zulässigkeit des Abfragens und der Verarbeitung personenbezogener Teilnehmerdaten. Der besonderen Gefahrenlage, die aus den neuen Techniken für den Persönlichkeitsschutz des einzelnen Teilnehmers folgt, wird dadurch Rechnung getragen. Die Regelung ist an den Bildschirmtext-Staatsvertrag der Länder (Art. 9 Btx-StV) angelehnt.

Bei den Zulässigkeitstatbeständen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind entsprechend dem Erprobungscharakter des Gesetzes auch die Zwecke der wissenschaftlichen Begleitforschung aufgenommen worden. Das Abfragen und die Verarbeitung personenbezogener Daten für diesen Zweck werden in der Regel nicht „erforderlich“ sein, weil im allgemeinen eine anonymisierte Verarbeitung ausreichen wird. Die Überwachung des Datenschutzes nach Abs. 2 muß bereits bei der Formulierung des Forschungsauftrags ansetzen und die „Erforderlichkeit“ personenbezogener Datenverarbeitung berücksichtigen.

Art. 19 Abs. 1 Satz 3 regelt die Speicherung der Abrechnungsdaten der Teilnehmer mit dem Ziel, die Abrechnung ohne Aufzählung der empfangenen Rundfunkprogramme und -sendungen durchzuführen. Die Bestimmung geht davon aus, daß vertraglich die Sperrung des gesamten Rundfunkangebots vereinbart

werden kann, falls ein Rundfunkteilnehmer unberechtigt fällige Entgelte nicht entrichtet. Im Gegensatz zu Abs. 1 Satz 1, der eine weitergehende Datenverarbeitung auch mit Einwilligung des Teilnehmers nicht zuläßt, überläßt es Abs. 1 Satz 3 dem Teilnehmer, gegebenenfalls eine andere Art der Speicherung zu beantragen, wenn er dies (etwa um die Abrechnung besser überprüfen zu können) für sinnvoll erachtet. Die Überwachung des Datenschutzes nimmt gemäß Abs. 2 und 3 der Landesbeauftragte für den Datenschutz vor. Der Landesbeauftragte überwacht nicht nur die Landeszentrale selbst, sondern auch die Kabelgesellschaften und die Betreiber von Kabelanlagen. Diese an der Überwachung öffentlicher Stellen orientierte Handhabung entspricht der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft der Landeszentrale und sichert in einem eng zusammengehörenden Aufgabenbereich eine wirksame Kontrolle (vgl. hierzu auch BVerfG, a.a.O., Leitsatz 2: der Gesetzgeber habe organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken). Im Hinblick auf das Medienprivileg des § 1 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes sind von der Überwachung die Anbieter von Rundfunksendungen ausgenommen, ferner die Deutsche Bundespost wegen der durch das Grundgesetz bestimmten Kompetenzverteilung.

Gegenüber nichtöffentlichen Stellen sind dem Landesbeauftragten in Abs. 3 dieselben Auskunfts-, Betretungs- und Prüfungsrechte eingeräumt, wie sie § 30 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes den Aufsichtsbehörden gibt. Abs. 3 unterscheidet sich insofern inhaltlich nicht von § 30 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz; es wurde aber eine kürzere Formulierung gewählt. Nach Abs. 4 finden gegenüber öffentlichen Stellen Art. 28 bis 30 des Bayerischen Datenschutzgesetzes Anwendung.

Der Erlaß von Anordnungen gegenüber Kabelgesellschaften, Anbietern und Betreibern ist — im Falle einer Beanstandung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz — der Landeszentrale überlassen (Art. 15).

Die Datenschutzbestimmung des Art. 19 wird bei den Regelungen der anderen Dienste in Art. 31 bis 33 ergänzt. In Art. 32 und 33 wird Art. 19 Abs. 1 für entsprechend anwendbar erklärt. Im Bereich der Textdienste (Art. 31) gilt die speziellere Vorschrift des Art. 9 des Bildschirmtext-Staatsvertrags. Bei den Textdiensten nach Art. 31 und den in Art. 32 erfaßten weiteren Diensten ist die Überwachung des Datenschutzes dem Landesbeauftragten für den Datenschutz übertragen, wobei dessen Überwachung auch die Anbieter anderer Dienste unterliegen.

Zu Art. 20:

Art. 20 regelt die Haushaltsführung und sieht eine Unterrichtung der Rechtsaufsichtsbehörde über die wesentlichen Ergebnisse der Rechnungsprüfung vor.

#### 4. Abschnitt — Neue Rundfunkprogramme

Der vierte Abschnitt enthält die Bestimmungen über Organisation und Finanzierung neuer Rundfunkprogramme. Zu den grundsätzlichen Fragen der Organisation vgl. oben A.

Die Organisation neuer Rundfunkprogramme einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen technischen Einrichtungen ist Kabelgesellschaften überlassen (Art. 22 Abs. 2, Art. 24 Abs. 2). Diese haben grundsätzlich örtliche Aufgaben (Art. 22).

Es können ihnen jedoch auch überörtliche Aufgaben übertragen werden (Art. 24). Dabei geht der Entwurf davon aus, daß bis 31. Dezember 1985 die Gründung einer überörtlichen Kabelgesellschaft in München entbehrlich ist, weil bis dahin die Münchner Pilot-Gesellschaft für Kabelkommunikation mbH deren Aufgaben durchführen wird (vgl. Art. 6, 7 und Art.

24 Abs. 3). Nach dem 31. Dezember 1985 soll jedenfalls in München eine überörtliche Kabelgesellschaft als Nachfolgeorganisation der MPK entstehen (Art. 24 Abs. 3). Jedoch können auch in anderen Orten Kabelgesellschaften mit überörtlichen Aufgaben betraut werden. Die Rechtsform dieser Gesellschaften des privaten Rechts ist den Beteiligten überlassen.

Der Begriff „Kabelgesellschaft“ knüpft nicht an das Gesellschaftsrecht an, doch wird wegen der in Art. 22 Abs. 3 und 4 genannten Anforderungen an die Kabelgesellschaften davon auszugehen sein, daß in der Regel vor allem Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) in Frage kommen. Rechtsfähigkeit der Gesellschaft ist stets erforderlich.

Die Gründung von Kabelgesellschaften ist jedoch nur dort vorgesehen, wo im Einzelfall ihre Erforderlichkeit nachgewiesen ist (Art. 22 Abs. 4 Satz 2). Ist das nicht der Fall, werden die Aufgaben einer überörtlichen Kabelgesellschaft übertragen (Art. 22 Abs. 5).

Zu Art. 22:

Art. 22 beschreibt Aufgabenstellung, Beteiligung, Genehmigungsbedürftigkeit und Genehmigungsfähigkeit der örtlichen Kabelgesellschaften. Gemäß Abs. 2 Nr. 1 haben die örtlichen Kabelgesellschaften die Aufgabe, lokale Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie lokale „Fenster“ für überörtliche Programme zu organisieren. Unter den von den örtlichen wie auch von den überörtlichen Kabelgesellschaften bereitgestellten „notwendigen technischen Einrichtungen“ (Art. 22 Abs. 2 Nr. 3, Art. 24 Abs. 2 Nr. 4) sind solche zu verstehen, die nicht der Netzkompetenz der Deutschen Bundespost unterfallen. Vor allem sind dies Studioteknik, Übertragungswagen, zentrale Rechner, Abspiel-einrichtungen.

Die örtlichen Kabelgesellschaften haben ferner die Aufgabe, „andere Dienste auf örtlicher Ebene organisatorisch zu ermöglichen“ (Abs. 2 Nr. 2). Davon erfaßt sind sämtliche im fünften Abschnitt geregelten anderen Dienste, also z. B. Textdienste (Art. 31), Ton- bzw. Bewegtbildabrufdienste (Art. 32) oder Fernwirkdienste (Art. 33). Es besteht jedoch keine Verpflichtung der Kabelgesellschaften, im Bereich der anderen Dienste technische Einrichtungen (Abs. 2 Nr. 3) bereitzustellen, weil gemäß Abs. 2 Nr. 2 die anderen Dienste nur „organisatorisch“ zu ermöglichen sind.

In Abs. 2 Nr. 5 ist die Zusammenarbeit der Kabelgesellschaften mit der Deutschen Bundespost, anderen Betreibern von Kabelanlagen und den durch die konkrete Planung und Errichtung einer Kabelanlage berührten kommunalen Gebietskörperschaften geregelt. Die Vorschrift ist in engem Zusammenhang mit Art. 10 Nr. 7 zu sehen (siehe oben bei Art. 10). Die vorgesehene Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften ist Ausprägung des durch die Verfassung garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts.

Abs. 3 regelt die Beteiligung an einer örtlichen Kabelgesellschaft. Die in Nummern 1 bis 3 genannten kommunalen Gebietskörperschaften, kulturellen Organisationen und Anbieter können eine angemessene Beteiligung beanspruchen. Auch andere, z. B. Kapitalgeber, können beteiligt werden.

Voraussetzung des Beteiligungsanspruchs ist bei den in Abs. 3 Nr. 2 genannten Organisationen mit kultureller Zielsetzung Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts. Die Gemeinnützigkeit entfällt nicht, wenn die Beteiligung erfolgt, um im Rahmen der Kabelgesellschaft die kulturelle Zielsetzung der Organisation zu verfolgen, und nicht erhebliche Mittel gebunden werden.

Abs. 4 enthält nähere Bestimmungen zur Genehmigung der Tätigkeit der örtlichen Kabelgesellschaft durch die Landeszentrale. Für die Kabelgesellschaft ist keine binnenplurale Struktur erforderlich (Beteiligung der gesellschaftlich relevanten Grup-

pen), sondern lediglich, daß die Gesellschaft auch nach ihrer Zusammensetzung Gewähr dafür bietet, daß alle Meinungsrichtungen angemessen zu Wort kommen können.

Die Möglichkeit der Landeszentrale, gemäß Abs. 4 Satz 3 die Aufnahme weiterer Beteiligter zu verlangen, wird beispielsweise bedeutsam sein, wenn eine örtliche Kabelgesellschaft mit überörtlichen Aufgaben betraut wird. Es könnte sich z. B. als notwendig erweisen, eine weitere Gebietskörperschaft aufzunehmen.

Zu Art. 23:

Art. 23 enthält nähere Bestimmungen über die Tätigkeit der örtlichen Kabelgesellschaften. Diese legen mit den Betreibern von Kabelanlagen die Bedingungen für die Verbreitung der Rundfunkprogramme und die Durchführung der anderen Dienste fest. Diese Verträge sollen auch Bestimmungen darüber enthalten, wer die Anwerbung und die technische Betreuung der Teilnehmer sowie den Einzug der Entgelte vornimmt. Der Entgelt-einzug kann dem Betreiber überlassen werden; es kann aber auch ein Dritter (sogenannter „Operator“) damit beauftragt werden. Hinsichtlich der Höhe der Entgelte und hinsichtlich der Entgeltformen haben die Kabelgesellschaften Einvernehmen mit der Landeszentrale herzustellen (Abs. 3 Satz 4), die auf einheitliche Entgelte in allen Verbreitungsgebieten hinwirkt.

Gemäß Abs. 1 hat die örtliche Kabelgesellschaft die Bedingungen für die Benutzung ihrer Einrichtungen so zu gestalten, daß Meinungsvielfalt und die Beteiligung neuer Anbieter gefördert werden. Demnach werden vor allem kleineren Anbietern günstigere Nutzungsbedingungen einzuräumen sein. Das dem Entwurf zugrundeliegende Modell der Kabelgesellschaften ist in besonderer Weise geeignet, kleineren Anbietern adäquate Startbedingungen einzuräumen und die Meinungsvielfalt zu fördern.

Gemäß Abs. 4 hat die Landeszentrale den örtlichen Kabelgesellschaften Frequenzen im UKW-Bereich zur Verfügung zu stellen.

Zu Art. 24:

Art. 24 beschreibt die Aufgabenstellung und das Zustandekommen überörtlicher Kabelgesellschaften und ermöglicht für München die Fortsetzung der Tätigkeit der Münchner Pilotgesellschaft für Kabelkommunikation. Im Gegensatz zu dem im Presse- und Rundfunkbereich gebräuchlichen Begriff „Lokalprogramm“ wird im Entwurf für die von den überörtlichen Kabelgesellschaften zusammengestellten Programme der Begriff „überörtliche Rundfunkprogramme“ verwendet.

Durch die Regelung des Abs. 3 Satz 3, wonach sich alle Gesellschafter der MPK an der überörtlichen Kabelgesellschaft in München beteiligen können, wird die Fortführung der Tätigkeit der MPK über den Versuch hinaus durch bloße Änderung des Gesellschaftsvertrags möglich. Im Hinblick auf die vorhandenen technischen Einrichtungen und die gesammelten praktischen Erfahrungen der MPK erscheint dieses Verfahren zweckmäßig.

Art. 23 Abs. 1, 2 und 3 Satz 4 gelten für die Tätigkeit der überörtlichen Kabelgesellschaften entsprechend. Mit den örtlichen Kabelgesellschaften schließen sie Verträge über die Verbreitung der überörtlichen Rundfunkprogramme ab. Soweit eine überörtliche Kabelgesellschaft auch örtliche Aufgaben übernimmt, gilt Art. 23 unmittelbar, das heißt auch Art. 23 Abs. 3 Satz 1 bis 3.

Zu Art. 25:

Art. 25 enthält nähere Bestimmungen über die Beteiligung der Anbieter.

Abs. 1 Satz 1 erkennt jedem das Recht zu, Rundfunkprogramme und -sendungen anzubieten. Ausgenommen von diesem Grund-

satz sind die politischen Parteien und Wählergruppen, die nur Wahlwerbung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes, d. h. im Umfang abgestuft nach der Bedeutung der Parteien, anbieten können.

In Abs. 1 Satz 3 ist die Möglichkeit staatlicher Stellen, Rundfunksendungen anzubieten, auf Aufführungen staatlicher Theater und Orchester beschränkt. Damit bekennt sich das Gesetz in besonderer Weise zum Grundsatz der Staatsfreiheit des Rundfunks (vgl. BVerfGE 12, 205 [262 f]). Für die staatlichen Theater und Orchester ist nicht zuletzt im Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 GG eine Ausnahme gerechtfertigt. Die staatlichen Theater und Orchester sollen nicht schlechter gestellt werden als entsprechende kommunale oder private Einrichtungen.

Die Vorschrift setzt auch einen kulturpolitischen Akzent und trägt dazu bei, daß die mit Einsatz öffentlicher Mittel zustandekommenden Theater- und Orchesteraufführungen ein möglichst breites Publikum finden können.

Gemäß Abs. 1 Satz 2 unterliegen die kommunalen Gebietskörperschaften keiner so engen Beschränkung wie die staatlichen Stellen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen sie sich der neuen elektronischen Medien bedienen können. Eine Pflicht, sich dieser Möglichkeit zu bedienen, entsteht dadurch nicht. Inwieweit der Einsatz dieser Mittel sinnvoll ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Unzulässig ist jedoch parteilergreifende Berichterstattung über kommunalpolitisches Geschehen. Kommunale Mandatsträger und Verwaltungen sollen in diesen Fällen nicht meinungsbildend tätig sein. Die Berichterstattung über diese Themen soll den unabhängigen Anbietern und anderen Medien vorbehalten sein.

Im Gegensatz zu den bisher bekannten Zulassungsmodellen (Gesetzesentwürfe der Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Landesgesetz über einen Versuch mit Breitbandkabel vom 4.12.1980 in Rheinland-Pfalz) erfolgt die Beteiligung der Anbieter im Wege einer Vereinbarung mit der Kabelgesellschaft, die der Genehmigung der Landeszentrale bedarf. Dieses Verfahren hat den Vorteil, daß es ein beweglicheres Eingehen auf die Wünsche der Anbieter, wirtschaftliche Notwendigkeiten oder veränderte tatsächliche Umstände ermöglicht (siehe oben A). Die notwendige öffentlich-rechtliche Kontrolle und Trägerschaft erfolgt unter anderem über die Genehmigung der Vereinbarung, die auch mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden kann. Für den Fall, daß es zwischen Kabelgesellschaft und Anbieter zu keiner Einigung kommt, wird dem grundsätzlich bestehenden Anspruch des Anbieters auf Beteiligung dadurch Rechnung getragen, daß die Landeszentrale im Wege einer Verwaltungsanordnung die Bedingungen für die Beteiligung des Anbieters festlegt (Abs. 4).

#### Zu Art. 26:

Art. 26 nennt die Voraussetzungen für eine Beteiligung der Anbieter. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sichert, daß der einzelne Anbieter sich nicht dem strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Zugriff entziehen kann. Die Nummern 2 und 3 ermöglichen eine Zuverlässigkeitsprüfung. Regelmäßig wird die erforderliche Zuverlässigkeit bei fehlender Geschäftsfähigkeit, bei einschlägiger Vorverurteilung des Anbieters oder bei Verwirkung von Grundrechten zu verneinen sein.

Einer sachgerechten Berücksichtigung der Anbieter bei der Verteilung der Kanäle und der Sendedauer dienen die Vorschriften in Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anbieter bei der Aufteilung der Sendezeit), in Art. 26 Abs. 1 Satz 2 (Neuverteilung der Sendezeit nach Ablauf von vier Jahren) und in Art. 25 Abs. 3 (Regelung grundsätzlicher Fragen durch Satzung der Landeszentrale). Art. 26 Abs. 1 Satz 2 gibt einerseits den Anbietern Planungssicherheit und berücksichtigt andererseits, daß zur Sicherung der Meinungsvielfalt und des Rechts von jedermann auf Beteiligung eine nachträgliche Neuverteilung der Sendezeit möglich sein muß. Weitere, ins De-

tail gehende Kriterien für die Verteilung der Kanäle und Sendezeiten enthält das Gesetz bewußt nicht. Es geht davon aus, daß gerade in diesem Punkt im Laufe der landesweiten Erprobung Erfahrungen gesammelt werden. Derzeit erscheinen die zur Verfügung stehenden Frequenzen ausreichend, um alle Anbieter berücksichtigen zu können. Engpässe könnten sich lediglich in einzelnen Bereichen, so etwa bei der drahtlosen Übertragung von Rundfunksendungen (UKW-Rundfunk, Fernsehstationen mit geringer Reichweite) einstellen. Gerade für diese Bereiche stellt das Gesetz mit den Kabelgesellschaften ein organisatorisches Gefüge zur Verfügung, das geeignet ist, mögliche Engpässe besser zu bewältigen als ein Lizenzverfahren, das im einzelnen die Kriterien für die Aufteilung von Sendezeiten vorgibt.

Soweit Kapazitätsengpässe, etwa beim UKW-Rundfunk, auftreten, sind gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 alle Anbieter gleich zu behandeln. Im Interesse der Meinungsvielfalt soll es auch in diesem Fall keinen Vorrang für einzelne Anbieter oder Anbietergruppen geben. Damit soll der Gefahr lokaler Monopole, etwa im UKW-Bereich, vorgebeugt werden.

Abs. 2 gibt die Rechtsgrundlage für einen Widerruf der Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nachträglich entfallen oder Anordnungen der Landeszentrale für die Herstellung rechtmäßiger Zustände nicht ausreichend erscheinen. Abs. 2 ist eine gesetzliche Vorschrift im Sinne des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Gemäß Art. 49 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entfällt damit eine Entschädigung im Falle des Widerrufs. Die Regelung des Abs. 1 Satz 2 (Neuverteilung der Sendezeiten erst nach Ablauf von vier Jahren) gibt den Anbietern die notwendige Planungssicherheit.

Die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Widerrufsründe liegen in der Sphäre des Anbieters. Die Regelung, daß im Falle eines Widerrufs keine Entschädigung gezahlt werden soll, ist unter diesen Umständen sachgerecht, weil sonst die Gemeinschaft der Anbieter Entschädigung für ein rechtmäßiges Verhalten der Landeszentrale zahlen müßte.

#### Zu Art. 27:

Art. 27 gibt den Rahmen vor, in dem sich der Bayerische Rundfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen über ihre derzeit bestehenden Rundfunkprogramme hinaus an den neuen Angeboten beteiligen können. Im Sinne einer über die bloße Bestandsgarantie hinausgehenden Entwicklungsgarantie wird den Anstalten das Recht auf ein weiteres landesweites Fernsehprogramm eingeräumt. Die Anstalten können weitere Rundfunkprogramme und Sendungen anbieten, wenn dadurch andere Anbieter nicht verdrängt werden oder in diesen Programmen Minderheiten besonders berücksichtigt werden. Sinn der Bestimmung ist die Sicherung der Vielfalt der Anbieter. Dem entspricht es, daß die Rundfunkanstalten bei diesen weiteren Rundfunkangeboten mit anderen Anbietern, beispielsweise auch Vereinen oder Organisationen der in Abs. 1 Satz 2 genannten Minderheiten zusammenarbeiten. Das Gesetz geht davon aus, daß die Rundfunkanstalten entsprechend ihrem Programmauftrag Vollprogramme anbieten. Pay-TV-Angebote, d. h. das Angebot von Filmen gegen Einzelbezahlung, sind den Rundfunkanstalten nicht eröffnet.

Bei dem in Art. 27 Abs. 1 enthaltenen Anspruch von Bayerischem Rundfunk und Zweitem Deutschen Fernsehen auf je ein weiteres Fernsehprogramm geht das Gesetz von der derzeitigen Anzahl der Programme dieser Anstalten aus. Sollte sich die Anzahl dieser Programme aufgrund neuer technischer Möglichkeiten (z. B. Rundfunksatellit) und entsprechender gesetzlicher oder vertraglicher Grundlagen ändern, wird die in Abs. 1 ausgesprochene Garantie vom Gesetzgeber neu zu überdenken sein.

Gemäß Abs. 2 dürfen die zusätzlichen Rundfunkprogramme der Anstalten keine Werbung enthalten. Für ihre Finanzierung ist einerseits das Rundfunkgebührenaufkommen zu verwenden, bei dessen Bemessung im Rahmen der letzten Rundfunkgebührenerhöhung ausdrücklich ein Innovationsbeitrag auch für neue Rundfunkprogramme einberechnet wurde.

Andererseits ist es den Rundfunkanstalten unbenommen, für ihre Angebote Entgelte bei den Teilnehmern zu erheben. Unter diesen Umständen ist es sachgerecht, den öffentlich-rechtlichen Anstalten eine Finanzierung aus Werbegeldern zu untersagen. Die aus dem Werbeaufkommen stammenden Finanzmittel sollen den neuen Anbietern zukommen, da diese nicht über Mittel aus dem Rundfunkgebührenaufkommen verfügen.

Kooperieren neue Anbieter mit Bayerischem Rundfunk oder ZDF in der Weise, daß sie Sendungen, die unter öffentlich-rechtlicher Trägerschaft der Landeszentrale stehen, in deren Programm einbringen, so findet für diese Programmbeiträge Abs. 2 keine Anwendung.

Abs. 3 sieht vor, daß die Rundfunkprogramme der öffentlich-rechtlichen Anstalten einer Genehmigung durch die Landeszentrale bedürfen. Im Unterschied zu anderen Anbietern muß jedoch die Genehmigung erteilt werden, wenn gewisse formale Voraussetzungen (keine Verdrängung anderer Anbieter, keine Werbung) erfüllt sind. Eine materielle Prüfung der Programminhalte, z. B. unter dem Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt, ist von der Landeszentrale nicht vorzunehmen, weil diese ohnehin nach den bestehenden rundfunkrechtlichen Vorschriften erfolgt.

Abs. 3 enthält ferner eine Aufzählung der Vorschriften dieses Gesetzes, die für die Rundfunkprogramme der Rundfunkanstalten nach Art. 27 Anwendung finden. Abs. 4 stellt nochmals klar, daß die Anstalten ihre Rundfunkprogramme unter Anwendung der Vorschriften des ZDF-Staatsvertrags bzw. des Bayerischen Rundfunkgesetzes selbst verantworten.

#### Zu Art. 28:

Art. 28 geht davon aus, daß die Finanzierung der neuen Rundfunkprogramme auch über Entgelte erfolgt. Diese sind mit der Rundfunkgebühr nicht vergleichbar. Die Höhe der Entgelte bemißt sich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, nach Angebot und Nachfrage. Art. 28 regelt daher nicht die Höhe der Entgelte, sondern nur den organisatorischen Rahmen für die Festsetzung, die Einziehung und die Verteilung der Entgelte an die Anbieter.

Gemäß Abs. 1 Satz 1 legt die jeweilige Kabelgesellschaft das Entgelt für das von ihr organisierte Rundfunkprogramm entsprechend ihren Vereinbarungen mit den Anbietern (Art. 25 Abs. 2) und nach Abstimmung mit der Landeszentrale (Art. 23 Abs. 3 Satz 4) fest.

Die Verteilung der Entgelte erfolgt entsprechend den Vereinbarungen der Beteiligten. Nach dem Einzug, den der Betreiber vornehmen kann (Art. 23 Abs. 3 Satz 3), werden die Entgelte in der Regel an die örtliche Kabelgesellschaft weitergeleitet. Der Einzugsberechtigte kann — je nach Vereinbarung — einen Anteil einbehalten. Die örtliche Kabelgesellschaft verteilt unter Abzug des ihr zustehenden Anteils die Entgelte an die örtlichen Anbieter nach den Vereinbarungen. Entsprechendes gilt für die überörtliche Kabelgesellschaft.

Kabelgesellschaften und Landeszentrale finanzieren ihren Aufwand, sieht man von sonstigen Einnahmen, z. B. aufgrund der Erhebung von Kosten (Art. 21) oder der Erhebung von Entgelten bei weitverbreiteten Programmen (Art. 35 Abs. 4) ab, aus Einnahmen aufgrund der Verträge mit den Anbietern sowie aus einem Vomhundertsatz aus den Teilnehmerentgelten.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Kabelgesellschaften für ihre organisatorischen Leistungen und für die Zurverfügungstel-

lung technischer Einrichtungen finanzielle Gegenleistungen der Anbieter erhalten. Dabei muß auch der Aufwand berücksichtigt werden, der für die laufende Tätigkeit der Landeszentrale entsteht. Das Gesetz schreibt nicht vor, nach welchem Maßstab diese Einnahmen zu bemessen sind. So können sie auch als Vomhundertsatz der Werbeeinnahmen und der auf das Angebot entfallenden Entgelte berechnet werden. Sie können auch in freier Vereinbarung festgesetzt werden. Einzelheiten, vor allem die Vomhundertsätze nach Abs. 2 und 3, regelt die Landeszentrale durch Satzung.

Der Gesetzentwurf sieht keine Finanzierung der Landeszentrale aus dem Steueraufkommen vor. Dies schließt jedoch nicht aus, daß in der Startphase, in der nennenswerte Einnahmen der Kabelgesellschaften und der Landeszentrale noch nicht erzielt werden können, Kreditaufnahmen durch staatliche Bürgschaften abgesichert werden.

#### Zu Art. 29:

Art. 29 regelt zur Sicherung der Rechtsverfolgung Betroffener gegenüber den Anbietern, aber auch im Interesse der Offenheit des Meinungsbildungsprozesses die Fragen der Auskunftspflicht und der Aufzeichnungspflicht. Abs. 1 ist so zu verstehen, daß im Falle mehrerer Sendezeiten eines Anbieters täglich der Anbieter am Ende jeder Sendezeit seine Anbieterkennzeichnung anzugeben hat. Art. 29 läßt im übrigen die Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Vorschriften unberührt.

#### Zu Art. 30:

Art. 30 enthält die wichtigsten Rahmenregelungen für Werbung und eine Ermächtigung für die Landeszentrale, weitere notwendige Grundsätze im Wege der Satzung zu regeln. Verboten ist nicht kenntlich gemachte und unterbrechende Werbung (Abs. 1). Nicht als Unterbrechung in diesem Sinne wird es allerdings anzusehen sein, wenn eine Sendung zwei voneinander getrennte Teile hat (z. B. Werbung in Pausen bei Theateraufführungen oder Sportübertragungen).

Die Werbung ist auf ein Fünftel der Sendezeit des Anbieters beschränkt (Abs. 2). Im Interesse der Meinungsvielfalt kann die Landeszentrale im Wege der Satzung bestimmen, daß der Anteil der Werbezeit bei Anbietern mit weniger als einer Stunde täglicher Sendezeit größer sein kann (Abs. 4 Satz 2 Nr. 2). Diese Bestimmung wird vor allem dort Anwendung finden, wo finanziell aufwendige, für die Qualität des Gesamtangebots wesentliche Sendungen, z. B. Nachrichtensendungen, gefördert werden sollen. Abs. 3 verbietet den Einfluß von Werbetreibenden, Werbeagenturen und Werbemittlern auf den Inhalt des Programms, schließt jedoch Patronatswerbung („Diese Sendung widmete Ihnen ...“) nicht aus.

Die Ermächtigung für die Landeszentrale, weitere Grundsätze im Wege der Satzung zu regeln (Abs. 4), wird vor allem in Bereichen von Bedeutung sein, in denen nicht die ohnehin geltenden Richtlinien und Verhaltensregeln der Werbewirtschaft eingreifen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die internationalen Verhaltensregeln für die Werbepaxis der Internationalen Handelskammer von 1973, die beispielsweise in Art. 13 ihrer Richtlinien Kinder und Jugendliche wie folgt schützen:

„Die Werbung soll sich nicht die natürliche Leichtgläubigkeit der Kinder oder den Mangel an Erfahrung von Jugendlichen zunutze machen oder ihr Anhänglichkeitsgefühl ausnutzen.

Werbung, die sich an Kinder und Jugendliche wendet, soll in Text oder Bild nichts enthalten, was geeignet ist, ihnen geistigen, moralischen oder physischen Schaden zuzufügen.“

Bei Abonnementprogrammen und bei Rundfunksendungen gegen Einzelentgelt (Abs. 4 Satz 2 Nr. 1) sowie an Sonn- und Feler-

tagen (Abs. 4 Satz 2 Nr. 3) kann in der Satzung der Landeszentrale auch ein generelles Verbot der Werbung festgelegt werden.

Abs. 2 und 3 verbieten mittelbar auch die Eigenwerbung eines Anbieters in seinem Programmangebot. Ein Anbieter kann nicht ausschließlich Werbung anbieten, vielmehr darf gemäß Abs. 2 die Werbung höchstens ein Fünftel der Sendezeit des Anbieters betragen. Abs. 3 untersagt die Einflußnahme von Werbetreibenden auf Programmteile, die nicht Werbung darstellen.

##### 5. Abschnitt — andere Dienste

Der fünfte Abschnitt enthält die notwendigen Vorschriften für die nicht unter den Rundfunkbegriff fallenden „anderen Dienste“, z. B. die Textdienste (Art. 31) oder Fernwirkdienste (Art. 33).

Einzelheiten der technischen Entwicklung sind jedoch gerade in diesem Bereich nicht in jeder Beziehung vorhersehbar. Weil andererseits aber ein offensichtlicher Regelungsbedarf, unter anderem zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des einzelnen besteht, konnte der Gesetzentwurf diesen Bereich nicht ausklammern. Es entspricht dem Erprobungscharakter des Gesetzes, hier eine vorläufige Regelung zu treffen und bei einer endgültigen Regelung nach Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes die dann gewonnenen Erfahrungen einzubeziehen.

##### Zu Art. 31:

Art. 31 enthält die notwendigen Vorschriften für die Textdienste, die mittels Breitbandkabel angeboten werden. In Betracht kommen hier Kabeltextabrufdienste (ähnlich dem über das Telefonnetz betriebenen Bildschirmtextdienst) und Kabeltextzugriffsdienste (ähnlich dem über die Austastlücke des Fernsehens betriebenen „Videotext“, jedoch mit wesentlich höherer Kapazität). Ob für derartige Textdienste tatsächlich Bedarf besteht und ob sie finanzierbar sind, bedarf noch der praktischen Erprobung.

In den Geltungsbereich des Art. 31 ist auch das Angebot von Einzelbildern (Abs. 1 Satz 1) aufgenommen worden, da sie in engem Zusammenhang mit den reinen Textangeboten stehen. Das entspricht der verbesserten Übertragungsqualität eines breitbandigen Textangebots. Lediglich für Bewegtbildangebote (dazu gehören nicht sogenannte „dynamische Grafiken“) gilt nicht Art. 31, sondern Art. 32.

Abs. 1 räumt jedermann das Recht ein, den Kabelgesellschaften Beiträge zu den Textdiensten auf vertraglicher Grundlage anzubieten. Grundsätzlich finden für die Nutzung der Textdienste die Bestimmungen des Bildschirmtext-Staatsvertrags der Länder entsprechende Anwendung. Die Verträge zwischen Kabelgesellschaften und den Anbietern von Beiträgen müssen deshalb (wie beim Bildschirmtext) nicht der Landeszentrale zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Landeszentrale kann allerdings angerufen werden, wenn sich Kabelgesellschaft und Anbieter nicht einigen (Abs. 1 Satz 3).

Ist die Kapazität des Textdienstes beschränkt und muß deshalb bei den Anbietern oder bei den Beiträgen selbst eine Auswahl getroffen werden, bestimmt Abs. 3, daß Art. 25 Abs. 2 und 3 sowie Art. 26 entsprechend anzuwenden sind. Das bedeutet, daß die Verträge der Landeszentrale zur Genehmigung vorzulegen sind und daß die Landeszentrale grundsätzliche Fragen über die Nutzungsbedingungen durch Satzung regeln kann. Sie achtet auf Gleichbehandlung der Anbieter. Ein derartiger Kapazitätsengpaß könnte beispielsweise bei Kabeltextzugriffsdiensten auftreten.

Die Verwaltungsaufgaben sind der Landeszentrale, die Überwachung des Datenschutzes dem Landesbeauftragten für den Da-

tenschutz übertragen (Abs. 2 Satz 3 und 4), weil es sich — anders als bei Bildschirmtext — um breitbandige, von den Kabelgesellschaften organisierte Dienste handelt.

##### Zu Art. 32:

Art. 32 erklärt für einige weitere Dienste, die von Art. 31 nicht erfaßt sind, wichtige Bestimmungen des Gesetzentwurfs für entsprechend anwendbar. Die Bestimmung gilt sowohl für breitbandig wie auch für schmalbandig verbreitete Dienste (Art. 1 Abs. 2). Es handelt sich um rundfunkähnliche Angebote, die jedoch nicht dem Rundfunkbegriff unterfallen, etwa weil die Angebote individuell vom Teilnehmer abgerufen werden. Erfaßt werden Bewegtbildangebote, Filme, Musik- oder Sprechdarbietungen, nicht aber Textangebote, die entweder im Bildschirmtext-Staatsvertrag (für das schmalbandige Fernmeldenetz) oder von Art. 31 (für das breitbandige Netz) geregelt sind. Die in Art. 32 genannten Vorschriften sind jedoch nur auf diejenigen Angebote entsprechend anwendbar, die „von einem Speicher auf Anforderung an den Teilnehmer übermittelt werden“. Der Begriff „Anforderung“ umfaßt sowohl den Zugriff des Teilnehmers auf laufend ausgestrahlte Verteildienste als auch den individuellen Abruf. Die Formulierung „an den Teilnehmer übermittelt werden“ setzt unter anderem auch voraus, daß eine Außenbeziehung zwischen Anbieter bzw. Kabelgesellschaft einerseits und dem Teilnehmer andererseits besteht. Diese Voraussetzung ist innerhalb geschlossener Einrichtungen, z. B. bei Hotelfunk oder Krankenhausfunk, regelmäßig nicht erfüllt. Der Telefonanrufbeantworter unterfällt der Bestimmung deshalb nicht, weil es sich nicht um einen „Dienst“ handelt und weil die Übermittlung an den Teilnehmer nicht „auf Anforderung“, sondern aufgrund Willensentschlusses des Angerufenen erfolgt. Bei der vorgesehenen entsprechenden Anwendung materiell-rechtlicher und organisatorischer Bestimmungen des Gesetzes wird jeweils zu prüfen sein, inwieweit die Vorschriften auf den jeweiligen Dienst zutreffen.

Zu beachten ist allerdings, daß einige Bestimmungen des Gesetzes ohnehin unmittelbar Anwendung finden, so z. B. Art. 5 Abs. 1 und 2, die Bestimmungen über die Kabelgesellschaften in Art. 23 und 24, die auch bei den in Art. 32 geregelten weiteren Diensten organisatorische Aufgaben haben, sowie die Bestimmungen über Rangverhältnisse in Kabelanlagen (Art. 36).

##### Zu Art. 33:

Art. 33 enthält Schutzvorschriften zugunsten der Teilnehmer bei denjenigen Fernwirkdiensten, bei denen eine besondere Gefährdung für das Persönlichkeitsrecht der Teilnehmer besteht. Die Bestimmung beschränkt sich auf die Regelung des Nutzungsbereichs, für den die Gesetzgebungskompetenz den Ländern gemäß Art. 30 und 70 GG zusteht (vgl. im einzelnen oben A Ziffer 4).

Die Bestimmung erfaßt nicht alle Fernwirkdienste, sondern nur diejenigen, bei denen ferngesteuerte Messungen oder Beobachtungen über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines Teilnehmers vorgenommen werden. Beispiele sind die ferngesteuerte Überwachung von Kranken, ferngesteuerte Einbruchsicherung und das Fernmessen von Zählereinrichtungen (z. B. Stromzähler, Heizungszähler).

Abs. 1 schützt die Willensentscheidung des Teilnehmers, ob er — nach Unterrichtung über Wirkungsweise und Verwendungs-zweck — dem Einsatz des Dienstes zustimmen will.

Gemäß Abs. 2 dürfen in entsprechender Anwendung des Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 und 2 personenbezogene Daten des Teilnehmers im wesentlichen nur im Rahmen der Abwicklung eines Vertrags bzw. zur Erreichung des Vertragszwecks verarbeitet werden. Daten sind zu löschen, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die Bestimmung erweitert den Schutz des Art. 19 Abs. 1 auch auf Filme, Tonbandaufzeichnungen und sonstige Beobachtungsmittel.

Um kompetenzrechtliche Streitigkeiten zu vermeiden, wird — ähnlich der im Bundesdatenschutzgesetz vorgenommenen Abgrenzung — die Geltung der Bestimmung für öffentliche Stellen des Bundes in Abs. 3 ausgeschlossen. Nicht erfaßt werden von Art. 33 ferner sogenannte „In-house-systems“, z. B. innerhalb von Firmen, weil Art. 33 mit der Formulierung „eines Teilnehmers“ in Abs. 1 ähnlich wie Art. 32 eine Außenwirkung über die Sphäre des Anbieters hinaus voraussetzt.

Zur Vermeidung neuer Straf- und Bußgeldvorschriften werden in Abs. 4 bei nichtöffentlichen Stellen der Aufsichtsbehörde die Befugnisse des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 in entsprechender Anwendung zuerkannt.

#### 6. Abschnitt — Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen

Der sechste Abschnitt befaßt sich mit den formellen und materiellen Voraussetzungen für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und mit der Frage, welche Rangfolge bei der Einspeisung in Kabelanlagen zu beachten ist. Der Abschnitt geht davon aus, daß es nicht dem Betreiber einer Kabelanlage, etwa der Deutschen Bundespost, überlassen sein kann zu entscheiden, welche Rundfunkprogramme in Kabelanlagen weiterverbreitet werden. Hier muß vielmehr der Gesetzgeber die Kriterien für die Entscheidung vorgeben und eine Entscheidungsinstanz für Konfliktfälle schaffen. Der Begriff „Weiterverbreitung“ setzt voraus, daß die jeweiligen Rundfunkprogramme am Ort ihrer Erstverbreitung rundfunkrechtlich allgemein und ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet zugelassen sind. Aus diesem Grund ist die Genehmigung der Weiterverbreitung nicht so strengen Anforderungen unterworfen wie die Zulassung nach dem vierten Abschnitt. Rundfunkprogramme, die ohne rundfunkrechtliche Zulassung lediglich mittels Verteilsatelliten erstmalig verteilt werden, können nicht nach den Regelungen dieses Abschnitts weiterverbreitet werden.

#### Zu Art. 34:

In Art. 34 nimmt der Entwurf die ortsüblich empfangbaren Rundfunkprogramme sowohl von der Genehmigungspflicht wie von inhaltlichen Anforderungen aus. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, daß es sich hier um Programme handelt, die von jedermann mit geringem Aufwand, oft schon einer Zimmerantenne, im gesamten Bereich der Kabelanlage empfangen werden können. Die Schaffung inhaltlicher Anforderungen und einer Genehmigungspflicht für diese ortsüblich empfangbaren Programme würde regelmäßig ins Leere gehen, weil jedes Verbot der Weiterverbreitung einer Sendung ohne weiteres von den Empfängern umgangen werden könnte. Die Bestimmung entspricht im übrigen auch der politischen Zielsetzung, den Grundsatz des ungehinderten freien Informationsflusses in bestmöglicher Weise zu verwirklichen.

In Satz 2 ist der Begriff „ortsüblich empfangbar“ definiert: Erfaßt sind davon Rundfunkprogramme, die im gesamten Bereich der Kabelanlage mit durchschnittlichem Antennenaufwand allgemein empfangen werden können. Kleine topographische Abschattungen schaden in diesem Sinne nicht.

Die Formulierung in Satz 1, die Weiterverbreitung der Rundfunkprogramme sei „zulässig“, betrifft lediglich die rundfunkrechtliche Zulässigkeit. Unberührt bleibt die Frage, ob die Weiterverbreitung aus anderen Gründen, etwa Gründen des Urheberrechts oder Strafrechts unzulässig ist. Für die ortsüblichen Programme stellt der Entwurf auch kein organisatorisches Instrumentarium zur Verfügung; das die Einhaltung von Bestimmungen in anderen Gesetzen sicherstellen soll (anders bei Art. 35).

#### Zu Art. 35:

Für die nicht im gesamten Bereich einer Kabelanlage mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren Rundfunkprogramme stellt Art. 35 Abs. 1 Satz 1 inhaltliche Anforderungen auf; Abs. 1 Sätze 2 bis 4 regeln die Einzelheiten der Genehmi-

gungspflicht. Erfaßt werden durch die Bestimmungen demgemäß alle Rundfunkprogramme, die nur mit besonderem Antennenaufwand oder in einzelnen Teilbereichen einer Kabelanlage empfangbar sind. Hierzu gehören weiter Programme, die in Kopfstationen von Verteilsatelliten zum Zwecke der Weiterverbreitung empfangen werden oder in sonstiger Weise, z. B. mittels Richtfunk oder durch Transport von Programmaufzeichnungen, herangeführt werden.

Die Vorschrift wird schon in naher Zukunft für die über Verteilsatelliten verbreiteten Rundfunkprogramme von besonderer Bedeutung sein. So steht für Sendezwecke seit 1.1.1984 der ECS-Satellit zur Verfügung. Von der Bundesrepublik Deutschland sind zwei Kanäle (der sogenannte West-beam und der sogenannte Ost-beam) belegt. Weitere sieben Kanäle werden durch ausländische Rundfunkveranstalter genutzt. Ab 1.1.1985 werden auf dem „Intelsat“ bis zu 6 Fernsehkanäle betriebsbereit sein, auf dem deutschen Fernmeldesatelliten Ende 1987 sieben Fernsehkanäle.

Den Genehmigungsantrag für die Weiterverbreitung hat derjenige zu stellen, der die Weiterverbreitung vornimmt, mithin der Betreiber der jeweiligen Kabelanlage. Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands werden Kabelanlagen mit weniger als hundert angeschlossenen Wohnlichkeiten von der Genehmigungspflicht, nicht jedoch von den materiellen Voraussetzungen ausgenommen (Abs. 1 Satz 4). Auch für diese Programme gilt, daß zur Sicherstellung der in Abs. 1 Satz 1 aufgestellten Anforderungen Anordnungen der Landeszentrale nach Art. 15 gegenüber dem Betreiber der Kabelanlage ergehen können.

In Abs. 1 Satz 1 wurden im Interesse des Grundsatzes des freien Informationsflusses nur die unbedingt notwendigen inhaltlichen Anforderungen für die Weiterverbreitung aufgestellt. Zum Schutze der inländischen Programmanbieter und im Interesse der Durchsetzbarkeit der in Abschnitt 1 bis 4 geregelten Bestimmungen ist das in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 genannte Umgehungsverbot von besonderer Bedeutung. Hier soll vor allem der Fall erfaßt werden, daß Programmanbieter, weil sie die Anforderungen des Gesetzes nicht erfüllen wollen oder können, die „Flucht ins Ausland“ antreten und ihre Zulassung nach ausländischem Recht oder in Kooperation mit einem ausländischen Veranstalter erwirken. Wichtige Kriterien für die Frage, ob ein Umgehungsfall vorliegt, können der Einsatz inländischen Kapitals und die Heranziehung inländischer Finanzierungsmittel (inländisches Werbe- und Entgeltaufkommen) sowie die Sprache des Programms oder einzelner Sendungen sein.

Bei inländischen Programmen ist zu berücksichtigen, daß diese in dem Bundesland, in dem sie zugelassen sind, einer umfassenden rundfunkrechtlichen Überprüfung und einer laufenden Überwachung unterliegen. In der Regel wird daher bei solchen inländischen Programmen eine Neuüberprüfung im Hinblick auf Programmgrundsätze nicht mehr stattfinden.

Abs. 2 regelt vor allem die Weiterverbreitung von Sendungen, die anderenorts ausgestrahlt wurden und nicht auf sendetechnischem Weg, sondern etwa durch den Transport von Aufzeichnungen verfügbar werden. Zulässig ist die zeitversetzte oder nur teilweise Weiterverbreitung eines Programms, nicht aber die inhaltliche Veränderung einzelner Sendungen. Die Bestimmung räumt der Landeszentrale bei ihrer Entscheidung Ermessen ein. Im Rahmen der Ermessensausübung werden auch andere, nicht ausdrücklich in Abs. 2 genannte Gesichtspunkte, etwa die Belange des Jugendschutzes, zu berücksichtigen sein.

Abs. 3 ermöglicht es der Landeszentrale, landesweite Vereinbarungen über Urheberrechte und Entgelte abzuschließen. Im Interesse der kostendeckenden Finanzierung der Landeszentrale wird ihr in Abs. 4 die Möglichkeit gegeben, die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen mit einem dem Überwachungs- und Genehmigungsaufwand der Landeszentrale entsprechenden Entgelt zu belegen, das beim Teilnehmer erhoben wird.

## Zu Art. 36:

Art. 36 schützt mit der in Abs. 1 geregelten Rangfolge die nach diesem Gesetz neu entwickelten und erprobten Rundfunkprogramme, die vor den anderen herangeführten Rundfunkprogrammen eingespielt werden müssen. Innerhalb des vom Gesetz gelassenen Spielraumes ist die Herbeiführung einer Mehrheitsentscheidung vorgesehen (Abs. 2).

## 7. Abschnitt — Übergangs- und Schlußbestimmungen

Der siebte Abschnitt enthält die notwendigen Änderungen des Bayerischen Rundfunkgesetzes, die Bestimmung über die Auswertung des Kabelpilotprojekts und der landesweiten Erprobung sowie Inkrafttreten und Geltungsdauer des Gesetzes, die wegen des Versuchscharakters auf acht Jahre beschränkt werden soll.

## Zu Art. 37:

Die durch das Gesetz geschaffenen neuen rundfunkrechtlichen Strukturen bedingen im Interesse eines sachgerechten Gesamtkonzepts eine Reihe von Änderungen des Bayerischen Rundfunkgesetzes, die in Art. 37 zusammengefaßt sind.

In Art. 2 des Bayerischen Rundfunkgesetzes soll die Aufgabenstellung des Bayerischen Rundfunks im Hinblick auf die neuen Anbieter präzisiert und ergänzt werden. Er hat Hörfunk- und Fernsehprogramme zu veranstalten und zu verbreiten. Die präzisierte Aufgabenstellung hat auch Auswirkungen auf die Frage, inwieweit es dem öffentlich-rechtlichen Bayerischen Rundfunk möglich ist, eigene Programmzeitschriften zur allgemeinen Verbreitung in Konkurrenz zu entsprechenden privatwirtschaftlichen Angeboten der Presse herauszugeben.

Ein generelles Verbot für den Bayerischen Rundfunk, eine Programmzeitschrift herauszugeben, ist darin nicht zum Ausdruck gebracht. Es ist selbstverständlich, daß auch der Bayerische Rundfunk die Öffentlichkeit in geeigneter Form über sein Programm unterrichten kann und muß. Solange jedoch Zeitungen und Zeitschriften über die Programme des Bayerischen Rundfunks in angemessener und ausreichender Weise berichten, würde die Herausgabe einer eigenen Programmzeitschrift des Bayerischen Rundfunks wegen der Gebührenfinanzierung der Anstalt zu bedenklichen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Zeitschriftenmarkt führen.

Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 des Rundfunkgesetzes hat der Bayerische Rundfunk im Sinne einer Grundversorgung den Rundfunkteilnehmern einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, das nationale und das bayerische Geschehen in allen Lebensbereichen zu geben. Diese weite Aufgabenstellung entspricht der Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Durch eine Änderung des Art. 4 Abs. 3 des Bayerischen Rundfunkgesetzes wird der Werbeumfang des Bayerischen Rundfunks begrenzt. Trotz der in den letzten Jahren verschiedentlich geäußerten Bedenken gegen den Umfang der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus Werbung sollen dem

Bayerischen Rundfunk die Werbeeinnahmen belassen werden, die er im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes hat.

Obleich der Bayerische Rundfunk damit auch in Zukunft in weitaus größerem Umfang als die meisten anderen Landesrundfunkanstalten werben kann, wird dieser Werbeumfang noch als sachgerecht empfunden. Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, daß den Anbietern neuer Programme, die ja nicht über Gebühreneinnahmen verfügen, ein Teil ihrer Finanzierungsmöglichkeiten entzogen wird.

Durch die Anfügung eines neuen Abs. 7 in Art. 7 werden die Rechte des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks gestärkt.

Durch eine Änderung des Art. 13 wird eine Unterrichtung des Landtags über die wesentlichen Ergebnisse der Rechnungsprüfung gesetzlich vorgeschrieben. Damit soll dem Beschluß des Bayerischen Landtags vom 14. 6. 1983 betreffend die „Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch den Bayerischen Rundfunk“ entsprochen werden, in dem eine bessere Information des Landtags gefordert wurde.

Die Einfügung eines neuen Art. 15 garantiert dem Bayerischen Rundfunk die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eingeräumten Frequenzen und Kanäle und räumt ihm weitere Senderechte zur Füllung von Versorgungslücken und zur Nutzung der Satellitentechnik nach Abstimmung mit der Landeszentrale ein.

Lediglich dann, wenn sich Bayerischer Rundfunk und Landeszentrale nicht einigen, wird die Staatsregierung über die Verteilung der Senderechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben der Anstalten und der in Satz 2 genannten Kriterien entscheiden. In Art. 15 Abs. 2 werden die Bedingungen geregelt, unter denen der Bayerische Rundfunk elektronische Textdienste nutzen kann. Nicht ausdrücklich in Art. 15 nochmals angesprochen sind die Entwicklungsmöglichkeiten, die der Bayerische Rundfunk nach Art. 27 des vorliegenden MEG-Entwurfs haben soll.

Die Neufassung des Art. 15 trifft im übrigen keine Entscheidung über die Frage, wie die garantierten Senderechte programmlich genutzt werden. Die Bestimmung verhindert daher nicht eine eventuelle Regionalisierung von Rundfunkprogrammen des Bayerischen Rundfunks, soweit dafür die gleichen Frequenzen wie bisher verwendet werden. Es ist dem Bayerischen Rundfunk auch unbenommen, mit der Landeszentrale Vereinbarungen über einen aufgrund frequenztechnischer Gesichtspunkte sinnvollen Tausch von Frequenzen zu treffen (vgl. hierzu Art. 10 Nr. 5).

Die Einfügung des neuen Art. 16 ist eine gesetzliche Verankerung der Aufzeichnungspflicht des Bayerischen Rundfunks und eine Anpassung an die auch von den Anbietern neuer Rundfunkprogramme zu beachtenden Bestimmungen. Der Bayerische Rundfunk nimmt ohnehin entsprechende Aufzeichnungen vor.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß in seinem Geltungsbereich dem Zweiten Deutschen Fernsehen die gleichen Bestände-, Funktions- und Entwicklungsgarantien zukommen sollen wie dem Bayerischen Rundfunk.